

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 78

**zum Entwurf eines Kantonalen
Energiegesetzes**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, dem Entwurf eines neuen Kantonalen Energiegesetzes zuzustimmen. Das geltende, aus dem Jahr 1989 stammende Energiegesetz soll aufgrund des technischen Fortschrittes im Energiesektor, der Vielzahl neuer Bestimmungen auf Bundesebene und der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich totalrevidiert werden. Dabei soll im Kanton Luzern die sparsame und effiziente Energienutzung noch mehr Gewicht erhalten. Denn der Kanton Luzern will unabhängig von den Vorgaben des Bundes seinen Beitrag in der Energie- und Klimapolitik leisten.

Um einerseits den Gesetzgebungsaufrag des Bundes im Energiegesetz zu erfüllen und andererseits der unter den Kantonen angestrebten Harmonisierung der energetischen Vorschriften nachzukommen, sollen die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich zum Wärmeschutz von Gebäuden, zu den Anforderungen an haustechnische Anlagen, zum Höchstanteil an niederneuerbaren Energien bei Neubauten, zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung, zur Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen, zu den Grossverbrauchern und zum Gebäudeenergieausweis übernommen werden. Das neue Energiegesetz ist als schlankes Rahmengesetz ausgestaltet, um der Entwicklungsdynamik im Energiebereich flexibel begegnen zu können.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Kanton Luzern anstelle langfristiger Verbrauchs- und CO₂-Ziele eine rollende Energieplanung einführt. Dabei legt der Regierungsrat Ziele und Massnahmen verbindlich fest. Alle fünf Jahre wird die Zielerreichung in der abgelaufenen Planungsphase beurteilt, und es werden die notwendigen Massnahmen zur Erreichung der Ziele aufgezeigt. Jede Gemeinde hat eine auf ihre Verhältnisse zugeschnittene Energieplanung durchzuführen. Gefördert werden sollen Fernheizwerke und Nahwärmeverbünde sowie gemeinsame Heiz- und Kühl anlagen. Die sparsame und effiziente Energienutzung und der Einsatz von erneuerbarer Energie werden bei allen Arten des Energieverbrauchs in Gebäuden stärker gewichtet. Neu soll für alle Wohngebäude mit Ausnahme von bestehenden Gebäuden mit weniger als drei Wohneinheiten innerhalb zehn Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes ein Gebäudeenergieausweis vorhanden sein. Förderbeiträge sollen inskünftig an das Vorliegen eines solchen Ausweises geknüpft werden können. Der Ersatz und die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen sollen nicht mehr zulässig sein. Das gilt grundsätzlich auch für Heizungen im Freien. Die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung gilt neu ab fünf (bisher sieben) und mehr Nutzeinheiten.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Gründe für die Gesetzesrevision	4
1.3	Parlamentarische Vorstösse	5
2	Energiepolitische Rahmenbedingungen	6
2.1	Globale Herausforderungen	6
2.2	Energiepolitik und Energiestrategie 2050 des Bundes	7
2.3	Energiestrategie des Kantons.....	9
3	Grundlagen	11
3.1	Bundesrecht.....	11
3.1.1	Bundesverfassung	11
3.1.2	Energiegesetz.....	12
3.2	Kantonales Recht	14
3.2.1	Kantonales Stromversorgungsgesetz.....	14
3.2.2	Energiegesetz.....	15
3.2.3	Energieverordnung	15
3.2.4	Planungs- und Baugesetz und -verordnung	15
3.3	Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich	16
3.4	Kantonaler Richtplan 2009.....	17
4	Vollzugsaufgabe der Kantone und Regelungsbedarf	19
4.1	Ziele der Revision	19
4.2	Aufgaben der Kantone.....	20
4.3	Hauptpunkte der Revision	20
5	Vernehmlassungsverfahren.....	21
6	Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen	22
7	Auswirkungen	40
8	Antrag	40
	Entwurf	41

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines neuen Kantonalen Energiegesetzes.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Das kantonale Energiegesetz vom 7. März 1989 (kEnG; SRL Nr. 773) trat am 1. Januar 1990 in Kraft. Aufgrund des technischen Fortschrittes im Energiesektor und der Vielzahl neuer Bestimmungen auf Bundesebene – etwa im verschiedentlich geänderten Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) und im Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71) – sowie in den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) vom 4. April 2008 (www.endk.ch/muken.html) drängt sich eine Gesamtrevision des geltenden Kantonalen Energiegesetzes auf. Die Kantone sind insbesondere im Gebäudebereich, wo ein erhebliches Einsparpotenzial besteht, zuständig für den Erlass von Vorschriften.

1.2 Gründe für die Gesetzesrevision

Folgende Gründe sprechen für eine Revision des Kantonalen Energiegesetzes:

- Die Vorschriften des Energiegesetzes des Bundes, das im Jahr 2007 in wesentlichen Punkten revidiert wurde, sind im kantonalen Recht umzusetzen. Ende Januar 2013 ist zudem die Vernehmlassung zum ersten Teil der Energiestrategie des Bundes 2050 abgeschlossen worden. Im September 2013 will der Bundesrat die Botschaft zur Energiestrategie 2050 verabschieden. Soweit notwendig und zweckmäßig, werden allfällige Gesetzgebungsaufträge an die Kantone, die sich daraus ergeben, im Rahmen der vorliegenden Revision der Kantonalen Energiegesetzgebung berücksichtigt.
- Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) verabschiedete an der Plenarversammlung vom 4. April 2008 die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2008). Als Mindestvorgabe haben die Kantone die Teile B–G des Basismoduls umzusetzen. Um die Harmonisierung der energetischen Bauvorschriften zu gewährleisten, sind diese Bestimmungen von allen Kantonen unverändert zu übernehmen. Damit werden die Vorgaben des eidgenössischen

Energiegesetzes erfüllt. Zudem ist im Auftrag der EnDK bereits eine Revision der MuKEn 2008 in Arbeit. Diese Dynamik erfordert eine Ausgestaltung des neuen Energiegesetzes als Rahmengesetz, das den Erlass von Detailvorschriften auf Verordnungsstufe und mithin mehr Flexibilität ermöglicht.

- Unabhängig von den Vorgaben des Bundes und der MuKE ist der Kanton Luzern generell gefordert, seinen Beitrag an die Herausforderungen der Energie- und Klimapolitik zu leisten. Es ist zu prüfen, in welchen Bereichen hier auch auf Gesetzebene Optimierungen möglich sind, um eine sparsame, effiziente und nachhaltige Energienutzung sicherzustellen. Ansatzpunkte sind eine verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien sowie von Abwärme, ferner die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt von Gebäuden und haustechnischen Anlagen mit möglichst geringen Energieverlusten sowie der Einsatz von Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich sind.
- Bei den Gebäuden, die in die Zuständigkeit der Kantone fallen, stehen als Steu rungsinstrumente im Wesentlichen Vorschriften, Anreize sowie Information und Beratung zur Verfügung. Das revidierte Energiegesetz soll diese Instrumente verankern, optimal aufeinander abstimmen und gleichzeitig die Dynamik des technischen Fortschritts und der energiepolitischen Herausforderungen aufnehmen können.
- Den Gemeinden kommt als Vollzugspartnerinnen und als energiepolitisch eigenständigen Akteurinnen eine Schlüsselrolle zu. Dementsprechend sind ihre Aufgaben klar zu umschreiben.
- Im bisherigen Recht sind die kantonalen Energievorschriften auf das Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (PBG; SRL Nr. 735) und das Energiegesetz und deren Verordnungen verteilt. Zur Stärkung der Kohärenz und Übersicht sind sie im revidierten Energiegesetz und seiner Verordnung zusammenzuführen.

1.3 Parlamentarische Vorstösse

Mit folgenden Motionen und Postulaten, die von Ihrem Rat erheblich oder teilweise erheblich erklärt worden sind, werden Änderungen von Bestimmungen des Energie- oder des Planungs- und Baugesetzes oder der zugehörigen Verordnungen verlangt:

- Motion M 711 von Konrad Graber (eröffnet am 26. Juni 2006) über baurechtliche Anreize zur Förderung erneuerbarer Energien, erheblich erklärt am 5. Dezember 2006 (Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2006, S. 2543),
- Motion M 181 von Alain Greter (eröffnet am 10. März 2008) über ein Verbot von Terrassenstrahlern, erheblich erklärt am 2. Dezember 2008 (Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2008, S. 1939),
- Postulat P 736 von Christina Reusser (eröffnet am 14. September 2010) über die Förderung von erneuerbaren Energien bei Neubauten, teilweise erheblich erklärt am 27. Juni 2011 (KR 2011 S. 779).

Zudem sind die folgenden von Ihrem Rat noch nicht behandelten Vorstösse berücksichtigt worden:

- Motion M 92 von Alain Greter (eröffnet am 8. November 2011) über den Ersatz von Elektroheizungen,
- Motion M 138 von Josef Langenegger (eröffnet am 31. Januar 2012) über die Bildung eines Energiefonds,
- Postulat P 221 von Jürg Meyer (eröffnet am 10. September 2012) über die Förderung der Fernwärme und der Abwärmeverwendung,
- Postulat P 269 von Josef Langenegger (eröffnet am 10. Dezember 2012) über die Zulassung von Biogas zur Erfüllung der erneuerbaren Anteile gemäss § 4 der kantonalen Energieverordnung,
- Motion M 309 von David Staubli (eröffnet am 29. Januar 2013) über eine fiskalquoten neutrale Abgabe auf den Stromverbrauch im Kanton Luzern.

2 Energiepolitische Rahmenbedingungen

2.1 Globale Herausforderungen

Energie ist ein Schlüsselfaktor für die nachhaltige Entwicklung, für Wohlstand, Gesundheit und Sicherheit. Vor diesem Hintergrund steht die weltweite Klima- und Energiepolitik bis 2050 vor grossen Herausforderungen. Sie ist eng verknüpft mit der Entwicklungspolitik: Es ist von einer Verdoppelung der Energienachfrage auszugehen. Die Treibhausgasemissionen müssen global halbiert, in den OECD-Ländern sogar um 80 Prozent vermindert werden. Für 1,3 Milliarden Menschen muss überhaupt noch eine Stromversorgung realisiert werden. Weltweit sind bis 2050 Investitionen von 40–50 Billionen Dollar in die Energieversorgungsinfrastruktur zu tätigen, was dem Fünffachen der heutigen Investitionsquote entspricht.

Noch liegt der Anteil der fossilen Brennstoffe am weltweiten Primärenergieverbrauch bei 80 Prozent. Deren Verknappung, der Aufbau von Versorgungsalternativen und der erhöhte Kapitalbedarf im Energiesektor lassen weiter deutlich steigende Energiepreise erwarten. Die Forcierung der Energieeffizienz und die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien sind darum auch aus volkswirtschaftlicher Sicht die wichtigsten Lösungsansätze und bergen auch regionalwirtschaftliche Chancen.

Die Energieversorgung der Schweiz hängt zu rund 80 Prozent vom Import fossiler Brenn- und Treibstoffe sowie von Kernbrennstoffen aus dem Ausland ab. Sogar die schweizerische Stromversorgung ist zumindest in den Wintermonaten von Importen abhängig. Die hohe Importabhängigkeit, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und die Nachhaltigkeitsziele der schweizerischen Energiepolitik machen eine enge Zusammenarbeit der Schweiz mit internationalen Energieorganisationen und ausländischen Energiebehörden unabdingbar. Deshalb ist auch die Energie-Aussenpolitik ein wichtiger Pfeiler der Energiepolitik des Bundes.

2.2 Energiepolitik und Energiestrategie 2050 des Bundes

In der Schweiz setzen insbesondere die Klimapolitik mit ihren international vereinbarten Zielen, die Liberalisierung des Strommarkts und der Beschluss zum Atomausstieg neue Rahmenbedingungen auch für die kantonale Energiegesetzgebung.

Auf der Basis des Energiegesetzes und des CO₂-Gesetzes hat der Bundesrat im Jahr 2001 das Programm «Energie Schweiz» gestartet. Mit freiwilligen Vereinbarungen der Wirtschaft und mit Informationskampagnen soll es dazu beitragen, die energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz zu erfüllen, die Zunahme des Energieverbrauchs zu dämpfen, die neuen erneuerbaren Energien zu fördern und die Abhängigkeit von fossilen Ressourcen zu verringern. Das Programm Energie Schweiz wird von Bund, Kantonen, Gemeinden, von Wirtschafts-, Konsumenten- und Umweltorganisationen sowie von öffentlichen und privatwirtschaftlichen Agenturen getragen. Die Massnahmen des Programms beruhen weitgehend auf Freiwilligkeit.

Der Bundesrat hat im Februar 2007 seine Energiepolitik auf die vier Säulen Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Ersatz und Neubau von Grosskraftwerken zur Stromproduktion sowie Energie-Aussenpolitik abgestützt. Zur Konkretisierung der Energiepolitik wurden im Februar 2008 die Aktionspläne «Energieeffizienz» und «Erneuerbare Energien» verabschiedet. Es zeigt sich zunehmend, dass es zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele unausweichlich ist, von der traditionell stark gewichteten Freiwilligkeit zumindest teilweise zu mehr regulatorischen oder lenkenden Instrumenten zu wechseln. Beispiele dafür sind die verschärften Vorschriften im Gebäudedebereich, die CO₂-Abgabe oder die Verbrauchsvorgaben bei den Fahrzeugen.

Am 25. Mai 2011 hat der Bundesrat entschieden, die bestehenden Kernkraftwerke am Ende ihrer Betriebsdauer stillzulegen und nicht durch neue Kernkraftwerke zu ersetzen. National- und Ständerat haben sich in der Sommer- und der Herbstsession 2011 diesem Grundsatzentscheid angeschlossen. Die damit eingeleitete sogenannte Energiewende bildete die Ausgangslage für die Erarbeitung der neuen Energiestrategie 2050. Es sind grosse Anstrengungen nötig, um den Wegfall der Atomenergie unter Beibehaltung der Treibhausgasziele zu kompensieren. Allerdings besteht die schweizerische Energiepolitik nicht vornehmlich aus der Strompolitik. Die Elektrizität hat am Endenergieverbrauch der Schweiz einen Anteil von einem Viertel, Erdöl und Gas dagegen noch immer einen Anteil von zwei Dritteln. 40 Prozent des inländischen Endenergieverbrauchs entfallen auf die Verwendungszwecke Raumwärme und Warmwasser, fast 30 Prozent auf die inländische Mobilität. Es bestehen somit relevante energiepolitische Handlungsfelder auch auf kantonaler Ebene für eine sparsame und effiziente Verwendung der Energie und für die vermehrte Nutzung von erneuerbaren Energien.

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, setzt der Bundesrat im Rahmen der neuen Energiestrategie 2050 auf mehr Einsparungen (Energieeffizienz), den Ausbau der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien sowie – soweit erforderlich – auf fossile Stromproduktion (Wärmekraftkopplungsanlagen, Gaskombikraftwerke) und Importe. Zudem sollen die Stromnetze rasch ausgebaut und die Energieforschung verstärkt werden. Die konkreten Massnahmen wurden in eine Gesetzesvorlage eingearbeitet, die der Bundesrat zusammen mit einer Botschaft zur Energiestrategie 2050 im Herbst 2013 verabschieden will.

Die Energiestrategie 2050 des Bundesrates (erstes Massnahmenpaket) basiert auf folgenden Überlegungen:

- *Quantitative Ziele*

Mit dem Szenario «Neue Energiepolitik» soll der Gesamtenergieverbrauch der Schweiz gegenüber der Trendentwicklung bis 2050 um 70 Terawattstunden (TWh) sinken, der Stromverbrauch um 21 TWh. Die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien soll gegenüber heute um ein Drittel erhöht werden und so den schrittweisen Abbau der Produktion aus Kernenergie ersetzen. Um vor allem in den Wintermonaten die Versorgung zu garantieren, ist ein Zubau von Wärmekraftkopplungsanlagen und Gaskombikraftwerken nötig. An den bestehenden Klimazielen ist festzuhalten.

- *Autonomie*

Die erste Etappe der Energiestrategie 2050 geht in allen Bereichen von Potenzialen aus, welche die Schweiz aus eigener Kraft und ohne vertiefte internationale Zusammenarbeit mit den heute vorhandenen oder absehbar marktreifen Technologien erschliessen kann.

- *Effizienz*

Um den Energie- und Strombedarf zu decken, muss der Verbrauch reduziert werden. Das grösste Reduktionspotenzial haben Anreize im Gebäudebereich und in der Industrie.

- *Erneuerbare Energien*

Bei den erneuerbaren Energien (inkl. Wasserkraft) sowie bei der Wärmekraftkopplung ist das Potenzial unter Abwägung von Schutz und Nutzen festzulegen. Neu sollten für diese Energienutzungen geeignete Gebiete ausgeschieden werden. Deren Förderung durch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) wird umgebaut. Um Warteschlangen künftig zu vermeiden, sollen Photovoltaikanlagen bis 10 kW Leistung neu mit einer Direkt-Investitionshilfe und Net-Metering unterstützt werden.

- *Monitoring*

Die tatsächliche Wirkung der Massnahmen, die internationale Entwicklung sowie die technologischen Fortschritte werden laufend beobachtet. Dank dieses Monitorings kann die Energiestrategie 2050 jederzeit mit weiteren Massnahmen ergänzt werden.

- *Energieabgabe*

Die bereits bestehenden Instrumente, die CO₂-Abgabe und die KEV, werden weitergeführt. Für die Zeit nach 2020 soll eine weitere Etappe konzipiert werden, in der gemeinsam mit der Weiterentwicklung der Klimapolitik die Energiepolitik strategisch neu ausgerichtet wird. Dabei soll ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass der Übergang vom bestehenden Förder- hin zu einem Lenkungssystem fliessend und innerhalb einer vertretbaren Übergangsfrist stattfinden kann.

In einer Studie vom September 2011 beurteilt die ETH Zürich den Umbau des Energiesystems Schweiz ohne Kernkraft bis ins Jahr 2050 grundsätzlich als technologisch möglich und wirtschaftlich verkraftbar. Er bedingt aber eine konzertierte gesamtgesellschaftliche Anstrengung. Die gewünschte Transformation erscheint machbar

bei stabilen (wirtschafts-)politischen Rahmenbedingungen, internationalen Absprachen, einer konsequenten Bepreisung von CO₂ sowie neuen Geschäftsmodellen zum Anstoß und zur Finanzierung individueller Verhaltensänderungen beim Energieverbrauch. Schlüsselbereiche sind die neuen erneuerbaren Energien (insbesondere Photovoltaik, Geothermie) und die Effizienzpotenziale bei den Gebäuden und der Mobilität. Für die Stromversorgung braucht es rasch erhebliche Investitionen, insbesondere in Speicher- und Netzsysteme.

Die schweizerische Energiepolitik wäre indes nur unzureichend abgebildet ohne die Ebene der Kantone. Diese verfügen über breite Kompetenzen und Zuständigkeiten in den Bereichen Stromproduktion, Stromverteilung sowie Verbrauch von Energie in Gebäuden. Die Kantone und Gemeinden sind zu rund 80 Prozent direkt und indirekt Eigentümer der Elektrizitätsgesellschaften und dadurch auch der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid AG.

Im Bereich der Gebäudeenergie findet im Rahmen der EnDK eine enge interkantonale Zusammenarbeit statt. Mit den am 4. Mai 2012 beschlossenen energiepolitischen Leitlinien der EnDK unterstützen die Kantone die Energiepolitik des Bundes. Für die Umsetzung wesentlicher Aspekte der Energiestrategie 2050 haben die Kantone die Revision der MuKEN bereits in die Wege geleitet. Die EnDK hat dabei folgende Stossrichtungen vorgegeben:

- *Neue Gebäude*
Neubauten versorgen sich ab 2020 ganzjährig möglichst selbst mit Wärmeenergie und tragen zur eigenen Stromversorgung bei.
- *Bestehende Gebäude*
Die Sanierung von bestehenden Gebäuden soll forciert werden. Die Verwendung von Strom für Widerstandsheizungen und die Warmwasseraufbereitung wird ab 2020 verboten. Die Warmwasseraufbereitung muss bei grösseren Sanierungen ab 2020 vollständig durch erneuerbare Energien erfolgen. Die Umstellung auf erneuerbare Energien wird verstärkt gefördert.
- *Kantonseigene Bauten*
Die Wärmeversorgung in kantonseigenen Bauten wird bis 2050 zu 100 Prozent ohne fossile Brennstoffe ausgestaltet. Allfällige Kompensationsmassnahmen haben innerhalb des Kantonsgebietes zu erfolgen. Der Stromverbrauch wird bis 2030 mit Betriebsoptimierungen und Erneuerungsmassnahmen um 20 Prozent gesenkt oder in diesem Ausmass mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.

2.3 Energiestrategie des Kantons

Die strategische Ausrichtung der kantonalen Energiepolitik basiert seit mehreren Jahren auf dem von Ihrem Rat zustimmend zur Kenntnis genommenen Planungsbericht B 151 über die Energiepolitik des Kantons Luzern vom 16. Juni 2006 (Planungsbericht Energie 2006, GR 2006 S. 2492). Der Planungsbericht enthält die langfristige Vision der 2000-Watt-Gesellschaft und die mittelfristigen Ziele für die Energiepolitik bis ins Jahr 2015. Die vier Schwerpunkte der kantonalen Energiepolitik bis 2015 bil-

den die energetische Verbesserung der Gebäude, die erweiterte Nutzung von Holzenergie zur Wärme- und Stromerzeugung, die Förderung von Biogas zur Wärme- und Stromerzeugung sowie die Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Zur Umsetzung des Planungsberichtes Energie 2006 hat unser Rat am 20. März 2008 ein Energiekonzept für die erste Phase von 2007 bis 2011 erlassen. Das Energiekonzept konkretisiert die Massnahmen und deren zeitliche Planung gemäss den vier Schwerpunkten des Planungsberichtes. Das Energiekonzept für die Folgephase ist, abgestimmt auf die Arbeiten für das neue Kantonale Energiegesetz, in Vorbereitung.

Wichtige Ziele, Grundsätze und Koordinationsaufgaben mit Bezug auf die Energiepolitik des Kantons Luzern enthält zudem der kantonale Richtplan vom 17. November 2009. Im Rahmen der raumordnungspolitischen Zielsetzungen wird darin festgehalten, dass der Kanton mit geeigneten raumplanerischen Massnahmen seine nachhaltige Energiepolitik unterstützt. Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden bedarfsoorientiert und ressourcenschonend geplant, realisiert und betrieben. Zur Sicherstellung einer nachhaltigen Energieversorgung und -nutzung werden Grundsätze zum Umgang mit Energie durch den Kanton, die Regionen und die Gemeinden festgehalten. Kanton und Gemeinden fördern die erneuerbaren Energien sowie die Abwärmenutzung. Kommunale und regionale Energieplanungen sollen zur Verwirklichung der Ziele dienen. Die sparsame und effiziente Verwendung von Strom und Gas soll in Leistungsverträgen mit den Netzbetreibern gefördert werden. Zur Elektrizitätsversorgung hält der Richtplan richtungweisend fest, dass die sichere und ausreichende Versorgung mit Elektrizität zu gewährleisten ist. Zudem sind die effiziente Verwendung von Strom sowie die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und Abwärme zu fördern. Zur Stärkung der Grundversorgung mit Elektrizität kann der Kanton den Netzbetreibern, denen ein Netzgebiet zugewiesen wird oder worden ist, Leistungsaufträge erteilen. Ihr Rat hat den Richtplan am 23. März 2010 genehmigt und dabei folgende energiepolitische Bemerkung überwiesen: «In der nächsten Richtplanperiode wird der Zielpfad zum Erreichen der 2000-Watt-Gesellschaft spätestens bis im Jahr 2050 durch entsprechende energiepolitische und raumplanerische Massnahmen nachweisbar eingeschlagen.»

Gestützt auf einen von Ihrem Rat beschlossenen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Weg vom Öl – hin zu erneuerbaren Energien!» schreibt das kantonale Energiegesetz seit dem 1. Januar 2009 zudem vor, dass der Kanton in Koordination mit und in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes gegenüber 2007 den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2030 verdoppelt. Der Kanton trifft dafür die in seinem Einflussbereich liegenden Massnahmen (Art. 1a Abs. 1 kEnG). Der Regierungsrat erlässt zudem zur Umsetzung dieses Ziels ein Energiekonzept, welches die getroffenen und die geplanten Massnahmen umschreibt (Art. 1a Abs. 2 kEnG).

Strategische Grundlagen liegen auch für die Stromversorgung und verschiedene erneuerbare Energien vor. Am 6. Juli 2010 verabschiedete unser Rat den Planungsbericht B 165 über die Stromversorgung im Kanton Luzern (vgl. KR 2010 S. 2291). Am 26. Oktober 2010 folgte unser Planungsbericht B 180 über die Wasserkraftnutzung im Kanton Luzern (KR 2011 S. 229). Der Bericht zeigt auf, welche Bedeutung und welches Ausbaupotenzial die Wasserkraft im Kanton Luzern hat, und erläutert

unsere Strategie zur Wasserkraftnutzung. Zum Thema Windenergie veröffentlichten die regionalen Entwicklungsträger Luzern West, Idee Seetal AG, Sursee-Mittelland und Luzern Plus im März 2011 ein Windenergie-Konzept für den Kanton Luzern. Schliesslich bestehen mit der Botschaft B 60 an Ihren Rat zum Entwurf eines Gesetzes über die Gewinnung von Bodenschätzten und die Nutzung des Untergrunds vom 18. Dezember 2012 sowie dem Grundlagenbericht über die Tiefengeothermie im Kanton Luzern vom 19. September 2012 auch für die Geothermienutzung im Kanton Luzern erste Grundlagen.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass im Bereich der erneuerbaren Energien die grössten Potenziale in der thermischen und der photovoltaischen Nutzung der Sonnenenergie und in der Nutzung der oberflächennahen und – längerfristig – der tiefen Geothermie liegen. Der Wasser- und Windenergie dagegen kommt im Kanton Luzern nur geringe Bedeutung zu.

Die vorliegenden strategischen Grundlagen der kantonalen Energiepolitik unterstützen die Zielsetzungen der nationalen Energie- und Klimapolitik. Wie diese setzt die kantonale Energiestrategie vor allem auf die Förderung der sparsamen und effizienten Energienutzung und die erneuerbaren Energien. Der Kanton Luzern arbeitet planmässig und konsequent auf das längerfristige Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft hin. Den Gemeinden und Regionen kommt als wichtigsten Umsetzungspartnern die Schlüsselrolle für eine erfolgreiche Energiopolitik zu. Eine aktive, selbständige Energiopolitik auf kommunaler Ebene – beispielsweise in der Form des Energiestadtprozesses – wird vom Kanton erwartet und unterstützt.

Auch wenn für eine erfolgreiche Umsetzung der kantonalen Energiestrategie von einem längeren Zeithorizont auszugehen ist, verlangen die grossen energie- und klimapolitischen Herausforderungen entschlossenes Handeln und klare Weichenstellungen. Die Neufassung der Kantonalen Energiegesetzgebung ist in diesen Zusammenhang zu stellen. In den nächsten Jahren braucht es eine deutliche Beschleunigung bei der Umsetzung energiepolitischer Massnahmen. Voraussetzungen dafür sind verbesserte Grundlagen und Planungen sowie ein systematisches, kooperatives Vorgehen über alle Ebenen und Sachbereiche und zwischen den staatlichen und den privaten Akteuren.

3 Grundlagen

3.1 Bundesrecht

3.1.1 Bundesverfassung

Bund und Kantone setzen sich nach Artikel 89 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch. In seiner Energiopolitik ist der Bund verpflichtet, den Anstrengungen der Kantone und der Gemeinden sowie der Wirtschaft Rechnung

zu tragen; er hat die Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden und die wirtschaftliche Tragbarkeit zu berücksichtigen (Art. 89 Abs. 5 BV). In die Gesetzgebungs-kompetenz des Bundes fällt der Erlass von Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten sowie die Förderung der Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien (Art. 89 Abs. 3 BV). Weiter legt der Bund die Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien sowie über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch (Art. 89 Abs. 2 BV). Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV).

3.1.2 Energiegesetz

Das Energiegesetz des Bundes stützt sich inhaltlich auf die Artikel 74 und 89 BV. Es trat am 1. Januar 1999 in Kraft und bezweckt nach Artikel 1 Absatz 2 die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung und Verteilung von Energie, die sparsame und rationale Energienutzung sowie die verstärkte Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien. Die letzte Änderung des Gesetzes erfolgte im Zusammenhang mit dem Erlass des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz; SR 734.7). Die darin vorgesehene Strommarktliberalisierung war nur unter der Bedingung mehrheitsfähig, dass gleichzeitig die erneuerbaren Energien verstärkt gefördert würden. So wurde der bisherige Artikel 7 EnG als Grundsatzbestimmung für die Anschlussbedingungen für fossile und erneuerbare Energie ausgestaltet. Die Netzbetreiber sind grundsätzlich verpflichtet, in ihrem Netzgebiet die fossile und erneuerbare Energie in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen und zu vergüten. Die Vergütung richtet sich nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie (vgl. Art. 7 Abs. 1 und 2 EnG).

Der neue Artikel 7a EnG bezweckt eine Steigerung der zusätzlichen erneuerbaren Energien. Das Ziel soll erreicht werden, indem sich die Vergütung der in Neuanlagen produzierten Elektrizität aus erneuerbaren Energien nach den im Erstellungsjahr geltenden Gestehungskosten für Referenzanlagen richtet und damit kostendeckend ist. Die Finanzierung dieser KEV erfolgt mit einem Zuschlag auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze, der letztlich auf die Endverbraucher überwälzt werden kann. Zur Finanzierung der KEV wird seit dem 1. Januar 2009 auf jede verbrauchte Kilowattstunde ein Zuschlag erhoben. Dieser Zuschlag darf gemäss Energiegesetz maximal 0,7 Rappen pro Kilowattstunde (ab 2013: 0,9 Rp./kWh) betragen und wird vom Bundesrat jährlich bedarfsgerecht festgelegt (Art. 15b Abs. 4 i. V. m. Art. 28b Abs. 1 EnG).

Zudem sind die Energieversorgungsunternehmen neu von Gesetzes wegen gefordert, selbst Massnahmen zur Förderung des sparsamen und rationellen Elektrizitätsverbrauchs sowie zur Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien zu treffen (Art. 7b Abs. 3 EnG). Der Bundesrat kann sie zur Lieferung von Elektrizität

aus erneuerbaren Energien verpflichten, wenn sich abzeichnet, dass die vom Bund vorgegebenen Ziele nicht erreicht werden (Art. 7b Abs. 4 EnG): Als Ziel gibt Artikel 1 Absatz 3 EnG vor, dass die durchschnittliche Jahreserzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 5400 Gigawattstunden (GWh) zu erhöhen ist. Die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus Wasserkraftwerken ist bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 2000 GWh zu erhöhen (Art. 1 Abs. 4 EnG).

Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind – wie schon gesagt – im Wesentlichen die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV). Der Bund regelt nur die Grundzüge des Energierechts und überlässt die detaillierte Regelung den Kantonen. So wird eine gewisse gesamtschweizerische Vereinheitlichung erreicht, den Kantonen aber gleichzeitig Raum für eine eigene, auf ihre speziellen Verhältnisse zugeschnittene gesetzgeberische Gestaltung belassen. Wo dem Bund keine umfassende Kompetenz zukommt, dürfen die im Energiegesetz des Bundes enthaltenen Grundsätze von den Kantonen verschärft, nicht aber abgeschwächt werden. Der Bund schreibt den Kantonen lediglich den Vollzug der Artikel 6 und 9 EnG vor (Art. 19 EnG). Diese betreffen die energierechtliche Überprüfung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen und den Erlass von Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden.

Bevor die nach kantonalem Recht zuständige Behörde über den Bau neuer oder die Änderung bestehender, mit fossilen Brennstoffen betriebener Elektrizitätserzeugungsanlagen entscheidet, prüft sie nach Artikel 6 EnG, ob der Energiebedarf mit erneuerbaren Energien sinnvoll gedeckt und wie die erzeugte Abwärme sinnvoll genutzt werden kann. Diese Bestimmung gilt unverändert seit dem 1. Januar 1999.

Nach Artikel 9 Absatz 1 EnG schaffen die Kantone im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie erlassen Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden und unterstützen die Umsetzung entsprechender Verbrauchsstandards. Dabei berücksichtigen sie den Stand der Technik und vermeiden ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse (Abs. 2). Sie erlassen insbesondere Vorschriften über den zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser, über die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen, über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern sowie über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude (Abs. 3). Überdies erlassen sie einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis). Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist; sehen sie ein Obligatorium vor, legen sie fest, in welchen Fällen der Ausweis obligatorisch ist (Abs. 4).

Die in Artikel 9 Absatz 3 EnG enthaltenen Gesetzgebungsaufträge an die Kantone fanden im Rahmen des Erlasses des Stromversorgungsgesetzes Eingang in das Energiegesetz. Lediglich die Pflicht zur Einführung einer Wärmekostenabrechnung in Neubauten bestand schon vorher. Indessen handelt es sich bei den bündesrecht-

lichen Vorgaben grösstenteils um Mindeststandards, die in ähnlicher Ausgestaltung schon in den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich aus dem Jahr 2000 (MuKEEn 2000) enthalten waren, damals indessen als Zusatzmodule. Die heute massgebenden MuKEEn 2008 enthalten schweizweit harmonisierte Mustervorschriften in diesen Bereichen im Basismodul.

Das Bundesamt für Energie und die Kantone informieren und beraten die Öffentlichkeit und die Behörden über die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, über die Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung und über die Nutzung erneuerbarer Energien. Während dem Bund vorwiegend Informationsaufgaben zukommen, haben die Kantone hauptsächlich Beratungsaufgaben zu übernehmen. Bund und Kantone schaffen und unterstützen im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen mit Privaten Informations- und Beratungsorganisationen und fördern in Zusammenarbeit die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind. Bezweckt wird die Förderung einzelner Ausbildungsveranstaltungen für Fachleute, nicht hingegen der individuellen Ausbildung (Art. 10 und 11 EnG). Der Bund kann nach Anhörung des Standortkantons Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie bestimmte Feldversuche und Analysen unterstützen (Art. 12 Abs. 2 EnG). Insbesondere aber richtet er denjenigen Kantonen, die über ein eigenes Programm zur Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien und der Abwärme verfügen, Globalbeiträge aus (vgl. Art. 15 EnG).

3.2 Kantonales Recht

3.2.1 Kantonales Stromversorgungsgesetz

Am 1. Januar 2008 ist das eidgenössische Stromversorgungsgesetz in Kraft getreten. Der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen in diesem Zusammenhang eine Reihe von Aufgaben zum Vollzug übertragen. Diese Vollzugsaufgaben sind abschliessend im Bundesrecht geregelt. Das Kantonale Stromversorgungsgesetz (KStromVG; SRL Nr. 772) wurde am 12. Dezember 2011 von Ihrem Rat beschlossen. Wir haben das Gesetz auf den 1. Juni 2012 in Kraft gesetzt. Das KStromVG beschränkt sich auf die Fragen, die mit der Stromversorgung in Zusammenhang stehen: Geregelt sind insbesondere die Bezeichnung und Zuteilung der Netzgebiete, die Möglichkeit zur Erteilung von Leistungsaufträgen an die Netzbetreiber, die Bezeichnung der für die Durchsetzung der Anschlussgarantie zuständigen Stelle, Anschlüsse ausserhalb der Bauzone und deren Bedingungen und Kostentragung, die Verpflichtung zum Anschluss von Endverbrauchern ausserhalb des Netzgebietes sowie die Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei Netznutzungstarifen auf dem Kantonsgebiet (vgl. dazu Botschaft B 6 zu den Entwürfen eines Kantonalen Stromversorgungsgesetzes und eines Kantonsratsbeschlusses über die Volksinitiative «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze» vom 24. Mai 2011, in: KR 2011 S. 1142).

3.2.2 Energiegesetz

Das seit dem 1. Januar 1990 geltende kantonale Energiegesetz umfasst Regelungen zu den Zuständigkeiten (Teil II), zu den Energiesparmassnahmen (Teil III), welche sich insbesondere mit Heizungs-, Kühl- und Warmwasseraufbereitungsanlagen, Klima- und Lüftungsanlagen, beheizten Schwimmbädern, Heizungen im Freien, Beschneiungsanlagen, der verbrauchsabhängigen Wärmekostenverteilung, der Abwärmenutzung sowie der Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie befassen, sowie zu den Fördermassnahmen (Teil IV) mit den Themen Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung, Energieforschung und Gebührenreduktion.

3.2.3 Energieverordnung

Die kantonale Energieverordnung vom 11. Dezember 1990 (kEnV; SRL Nr. 774) enthält Ausführungsrecht zum Gesetz. Sie behandelt insbesondere Fragen der Zuständigkeit und regelt die Energiespar- und Fördermassnahmen näher. Mit der Änderung der kantonalen Energieverordnung vom 28. Oktober 2008 (in Kraft seit dem 1. Januar 2009) erfolgte die Umsetzung der MuKEEn vom 4. April 2008, soweit dies auf dem Verordnungsweg per 1. Januar 2009 möglich war. Im geänderten § 4 Absatz 1 kEnV wurde bestimmt, dass für den Wärmeschutz von Gebäuden, die Anforderungen an haustechnische Anlagen und den Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien bei Neubauten die im Anhang der Verordnung aufgeführten MuKEEn gelten. Dabei wurde auch festgelegt, dass Neubauten so gebaut und ausgerüstet werden müssen, dass höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfes für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Parallel zur Ausarbeitung und Bereinigung des Entwurfs des neuen Kantonalen Energiegesetzes wurden auch die Arbeiten für eine neue Kantonale Energieverordnung an die Hand genommen. Zur vertieften Überprüfung der möglichen Regelungen auf Verordnungsstufe wurde eine Projektgruppe unter der Leitung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes eingesetzt, der Vertreter der Gemeinden und der Dienststelle Umwelt und Energie sowie eine weitere Fachperson aus dem Energiebereich angehören. Ein Entwurf der Kantonalen Energieverordnung liegt inzwischen vor.

3.2.4 Planungs- und Baugesetz und -verordnung

Das Planungs- und Baugesetz enthält im Hauptteil E (Bauvorschriften) Teil VIII (Energie) Vorschriften zur effizienten und wirtschaftlichen Nutzung von Energie (§ 163), zur Isolation gegen Wärmeverluste (§ 164) und zu gemeinsamen Heizzentralen und Fernheizwerken (§ 165). Im Rahmen der Anpassung der kantonalen Energieverord-

nung an die MuKEn 2008 wurden auch die teilweise veralteten Vorschriften der Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001 (PBV; SRL Nr. 736) zur Wärmedämmung aufgehoben und durch die Regelung der MuKEn 2008 ersetzt (§§ 52b und 52d). Die entsprechenden Grenzwerte sind in den Anhängen 1–3 zur PBV im Detail aufgeführt.

Die heutige Aufteilung der Energievorschriften auf das Planungs- und Baugesetz mit der Planungs- und Bauverordnung und das kantonale Energiegesetz mit der kantonalen Energieverordnung soll nicht weitergeführt werden. Im Sinn einer widerspruchsfreien und anwenderfreundlichen Lösung sollen im Rahmen der vorliegenden Revision die Vorschriften mit Bezug zur Energie im Energiegesetz zusammengeführt werden. Im Planungs- und Baugesetz sollen dementsprechend die §§ 163–165 aufgehoben werden. In der Planungs- und Bauverordnung belassen wird einzig der Energiebonus von 5 Prozent für Minergie-zertifizierte Bauten oder solche, deren Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser mit mindestens 75 Prozent erneuerbaren Energien gedeckt werden (§ 10 Abs. 2 PBV).

3.3 Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich

Wie schon wiederholt dargelegt, sind für den Erlass von Vorschriften über den Energieverbrauch im Gebäudebereich nach Artikel 89 Absatz 4 BV im Wesentlichen die Kantone zuständig. Die EnDK hat bezüglich des Erlasses konkreter Vorschriften über die Anforderungen von Bauten auf Bundesebene stets Zurückhaltung gefordert. Es wurde betont, die Kantone seien in der Lage, interkantonal abgestimmte Vorschriften zu erlassen. So hat die Konferenz Kantonaler Energiefachstellen im März 1992 gemeinsam mit dem Bundesamt für Energie eine Musterverordnung «Rationelle Energienutzung in Hochbauten» erarbeitet. Dieser lagen die bundesrechtlichen Vorgaben aus dem bis Ende 1998 befristeten Energienutzungsbeschluss und der (durch die Energieverordnung abgelösten) Energienutzungsverordnung vom 22. Januar 1992 sowie die Empfehlung SIA-Norm 380/1, Energie im Hochbau, Ausgabe 1988, zugrunde. Im Rahmen einer Studie des Programms «Energiewirtschaftliche Grundlagen» des Bundesamtes für Energie wurde mit mehreren Fachverbänden und Fachleuten geklärt, welche Bedeutung einer breiten Harmonisierung zukommen kann (Bericht «Harmonisierung kantonaler Energievorschriften im Bausektor» vom 1. September 1999, verfasst von Frauenfelder Support/Intep AG/Sorane SA). Es zeigte sich, dass im Vollzug vor allem das Bedürfnis nach einheitlichen Vollzugshilfsmitteln und Formularen besteht, aber auch übereinstimmende Vorschriften begrüßt würden. Die Vielfalt kantonaler Regelungen verursacht vor allem bei der Planung und Projektierung sowie bei der Schulung und Information Mehraufwand. Der volkswirtschaftliche Nutzen einer durchgehend harmonisierten Energiegesetzgebung und eines einheitlichen Vollzugs werden im oben erwähnten Bericht auf 30 bis 40 Millionen Franken jährlich geschätzt. In der Folge erarbeitete die Konferenz Kantonaler Energiefachstellen erste Mustervorschriften.

Die von der EnDK am 24. August 2000 verabschiedeten MuKEn 2000 bestanden aus zehn Modulen: Das Basismodul enthielt die minimalen bundesrechtlichen Anfor-

derungen an die Kantone, die neun Zusatzmodule enthielten weiter gehende Vorschriften, welche die Kantone übernehmen konnten. Um die Harmonisierung nicht zu gefährden, waren die Kantone gehalten, die Zusatzmodule unverändert zu übernehmen. Im Weiteren erarbeitete die Konferenz Kantonaler Energiefachstellen einheitliche Formulare, deren elektronische Form in den letzten Jahren stark weiterentwickelt wurde.

Im Frühjahr 2005 hat die EnDK ihre energiepolitische Strategie im Gebäudebereich für die zweite Hälfte des Programms «Energie Schweiz» (2006 bis 2011) definiert und für das Jahr 2010 eine Gesamtrevision der MuKEN vorgesehen. Aufgrund des energie- und klimapolitischen Handlungsbedarfs hat sie im März 2007 beschlossen, die Gesamtrevision vorzuziehen. Die Zielvorgabe lautete, für Neubauten und umfassende Sanierungen bestehender Gebäude müsse künftig ein Wert gelten, der demjenigen von Minergie-Bauten ohne Komfortlüftung entspreche. Die überarbeiteten MuKEN 2008 wurden von der EnDK am 4. April 2008 ohne Gegenstimme verabschiedet. Sie sind weiterhin modular aufgebaut und bezwecken eine möglichst weitgehende Harmonisierung unter Respektierung der kantonalen Eigenheiten.

Mit den MuKEN 2008 soll eine Vereinheitlichung der energetischen Vorschriften in der Schweiz erreicht werden. Von den Kantonen umzusetzen sind die Teile B–G des Basismoduls, welche die minimalen bundesrechtlichen Vorgaben an die Kantone enthalten (Art. 6 und 9 EnG). Diese Vorgaben der MuKEN wurden – soweit ohne Gesetzgebungsverfahren möglich – im Kanton Luzern auf dem Verordnungsweg per 1. Januar 2009 eingeführt. Neu eine Regelung im Gesetz erfordern:

- das Verbot von elektrischen Widerstandsheizungen (Teil C, Art. 1.12 und 1.13 MuKEN),
- die Vorschriften bezüglich der Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen (Teil F, Art. 1.27 MuKEN),
- Regelung zu den Grossverbrauchern (Teil G, Art. 1.28–1.30 MuKEN),
- die Regelung des Höchstanteils an nicherneuerbaren Energien bei Neubauten (Teil D, Art. 1.20–1.22 MuKEN) und
- teilweise die Regelung zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (nach MuKEN Pflicht ab 5 Nutzeinheiten, im Kanton Luzern nach § 16 kEnG bei mehr als 6 Wärmebezügern [Teil E Art. 1.23 und 1.24 MuKEN]).

3.4 Kantonaler Richtplan 2009

Der kantonale Richtplan vom 17. November 2009 bezeichnet eine nachhaltige Energieversorgung als Ziel der kantonalen Energiepolitik. Die vier Pfeiler dieser Politik sind das Energiesparen, die effiziente Energieverwendung, die Substitution von fossilen durch erneuerbare Energieträger und die rasche Umsetzung technischer Fortschritte. Bei deren Umsetzung berücksichtigen die Akteure die nationalen und internationalen Ziele der Energie- und Klimapolitik. Kanton und Gemeinden stimmen die Energie-, die Raumordnungs- und die Verkehrspolitik aufeinander ab (richtungsweisende Festlegung E5 [Energiepolitik und Energieeffizienz]). Die Wärmeversorgung von Gebäuden und Siedlungen soll mit minimalem Einsatz von nicherneuerbarer Primär-

energie erfolgen. Sie ist unter Berücksichtigung von betriebs- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten und der vorhandenen Infrastruktur in der Regel nach folgender Prioritätenliste zu prüfen und vorzunehmen (Koordinationsaufgabe E5-1 [Prioritäten der Wärmeversorgung]):

- 1. Ortsgebundene, hochwertige Wärme**

Wärme aus Kehrichtverbrennungsanlagen oder aus andern Anlagen, welche mit hochtemperaturigen Netzen verteilt wird;

- 2. Ortsgebundene, niederwertige Wärme**

Solarthermische Energie, Abwärme aus Abwasser-, Industrie- und anderen Anlagen sowie Umweltwärme aus Gewässern und aus oberflächennahen Erdschichten, soweit sie energieeffizient gewinnbar sind;

- 3. Wärme aus regionalen erneuerbaren Energieträgern**

Einsatz von einheimischem Energiewald in Einzelanlagen oder Quartierheizzentralen;

- 4. Wärme aus leitungsgebundenen fossilen Energien**

Gasversorgung für Siedlungsgebiete mit hoher Energiebedarfsdichte, wobei für grössere Bezüger Wärmekraftkopplungsanlagen anzustreben sind;

- 5. Wärme aus frei verfügbaren fossilen Energieträgern**

Wärmeerzeugung mit Heizöl.

Diese Grundsätze sind zu beachten bei der Ausarbeitung von Energieplanungen, der Festlegung von Gebieten mit kollektiver Wärmeversorgung, der Erschliessung der Bauzonen und der Bezeichnung von Gebieten mit Sondernutzungsplanpflicht.

Der Kanton verfolgt eine nachhaltige Energiepolitik und setzt sie um. Er fördert standortgerechte, energiepolitisch sinnvolle und langfristig wirtschaftliche Energieerzeugungsanlagen und achtet dabei auf die Energieeffizienz und die gute Ausschöpfung der Potenziale. Er erfüllt dabei insbesondere folgende Aufgaben: Umsetzung des Energiekonzeptes gemäss Planungsbericht Energie 2006 nach Bedarf, Mitberücksichtigung energetischer Aspekte in der Raum- und Verkehrsplanung, Koordination von Fragen der Energieerzeugung und der Standortwahl von Energieerzeugungsanlagen mit den Nachbarkantonen und Erlass von Entscheidungsgrundlagen für Energieerzeugungsanlagen ausserhalb der Bauzone (Koordinationsaufgabe E5-2 [Grundsätze zum Umgang mit Energie durch den Kanton]).

Die gemeindeübergreifenden Aspekte sind – beispielsweise mit einer überkommunalen Energieplanung – übergeordnet zu koordinieren, insbesondere in folgenden Bereichen: energieeffiziente Siedlungsstrukturen, Biomassenutzung, Abwärmenutzung und Windkraftanlagen mit regionalen Auswirkungen (Koordinationsaufgabe E5-3 [Grundsätze zum Umgang mit Energie durch die Regionen]).

Die Gemeinden verfolgen eine aktive Energiepolitik, zum Beispiel mit einer kommunalen Energieplanung. Sie fördern die Energieeffizienz und die Verwendung erneuerbarer Energien und von Abwärme insbesondere durch energieeffiziente Siedlungsstrukturen, im Rahmen des Vollzugs der energierechtlichen Vorschriften, im Rahmen ihrer Planungstätigkeit, insbesondere im Rahmen der Ortsplanung sowie der Richt-, Sondernutzungs- und Erschliessungsplanung und bei eigenen Bauten und Anlagen (Koordinationsaufgabe E5-3 [Grundsätze zum Umgang mit Energie durch die Gemeinden]).

Kanton und Gemeinden fördern die erneuerbaren Energien sowie die Abwärmenutzung ([richtungsweisende Festlegungen E6 [Erneuerbare Energien und Abwärmenutzung]). Der kantonale Richtplan umschreibt überdies in den Koordinationsaufgaben die speziellen Anforderungen an Windenergieanlagen, an die Nutzung von Energieholz und an die Nutzung von Biomasse (Koordinationsaufgaben E6-1, E6-2 und E6-3).

4 Vollzugsaufgabe der Kantone und Regelungsbedarf

4.1 Ziele der Revision

Mit der Totalrevision des Kantonalen Energiegesetzes sollen die Anliegen des Bundes, der EnDK, der kantonalen Energiestrategie und des kantonalen Richtplans umgesetzt werden. Weiter soll mit der Übernahme von weiteren MuKEEn-Bestimmungen das luzernische Energiegesetz an die Energiegesetzgebung anderer Kantone angeglichen und damit ein Beitrag an die gesamtschweizerische Harmonisierung und Vereinfachung der Minimalanforderungen an die Energienutzung geleistet werden.

Eine sichere Energieversorgung ist für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Kantons Luzern von zentraler Bedeutung. Staatliche Vorgaben sind nötig, insbesondere zur Erhöhung der Energieeffizienz in allen Bereichen und zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung. Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen sind wichtige Voraussetzungen, damit eine dezentrale Energieversorgung, wie sie der Bund anstrebt, geordnet umgesetzt werden kann.

Das revidierte Energiegesetz ist eine gute Grundlage, um den Kanton Luzern in eine nachhaltige Energiezukunft zu führen. Das zeigt auch ein Vergleich mit der Energiegesetzgebung vergleichbarer Kantone. Es wird ein nachhaltiges Gesetz vorgeschlagen, das die Anliegen der Wirtschaft und der Gesellschaft aufnimmt und den Forderungen bezüglich Umwelt- und Klimaschutz gerecht wird.

Konzeptionell ist das neue Energiegesetz als schlankes Rahmengesetz ausgestaltet. Denn nur so kann der Entwicklungsdynamik im Energiebereich mit der nötigen Flexibilität begegnet werden. Zusätzlich werden alle energetischen Vorschriften, die heute im Planungs- und Baugesetz und in der Planungs- und Bauverordnung zu finden sind, in die neue Energiegesetzgebung übergeführt.

Zusammenfassend verfolgen wir mit dem neuen Gesetz folgende Ziele:

- Senkung des Energieverbrauchs zur Sicherstellung der Versorgung und zum Schutz der Umwelt,
- wirtschaftlicher und wirkungsvoller Einsatz der Energie,
- flexible Anpassung der Ziele und Massnahmen an die technische Entwicklung,
- Abstimmung der Massnahmen und Instrumente mit denjenigen von verwandten Rechtsgebieten, insbesondere dem Planungs- und Baugesetz, und
- Umsetzung der Massnahmen in einfachen und schnellen Verfahren.

4.2 Aufgaben der Kantone

Aus dem Energiegesetz des Bundes ergibt sich, dass der Kanton Luzern die Vorgaben in Artikel 6 und 9 EnG im kantonalen Recht umzusetzen hat. Wie bereits erwähnt, sind von den Kantonen günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung und die Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen sowie Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden zu erlassen. Insbesondere haben sie die folgenden Gegenstände zu regeln:

- maximal zulässiger Anteil nichterneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser,
- Neuinstallation und Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen,
- Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern,
- verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude,
- Gebäudeenergieausweis (GEAK), der Angaben zum Energieverbrauch von Gebäuden macht.

Um der angestrebten Harmonisierung der energetischen Vorschriften unter den Kantonen gerecht zu werden, sollen die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2008) übernommen werden, namentlich

- zum Wärmeschutz von Gebäuden,
- zu den Anforderungen an haustechnische Anlagen,
- zum Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien bei Neubauten,
- zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung,
- zur Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen,
- zu den Grossverbrauchern und
- zum Gebäudeenergieausweis.

4.3 Hauptpunkte der Revision

Die wichtigsten Inhalte der Änderungsvorlage sind:

- *Kantonale Energieplanung*

Anstelle von langfristigen Verbrauchs- und CO₂-Zielen führt der Kanton Luzern eine rollende Energieplanung ein. Dabei legt unser Rat mittelfristige Ziele und Massnahmen verbindlich fest. Alle fünf Jahre wird die Zielerreichung der abgelaufenen Planungsphase beurteilt und die notwendigen Massnahmen zur Erreichung der Ziele werden aufgezeigt.

- *Kommunale Energieplanung*

Jede Gemeinde hat eine auf ihre Verhältnisse zugeschnittene Energieplanung zu führen.

- *Energieversorgung*

Gefördert werden sollen Wärme- und Kältenetze sowie gemeinsame Heiz- und Kühllanlagen.

- *Energienutzung in Gebäuden*

Die sparsame und effiziente Energienutzung und der Einsatz von erneuerbaren Energien bei allen Arten des Energieverbrauchs in Gebäuden werden stärker gewichtet.

- *Gebäudeenergieausweis*

Spätestens innert zehn Jahren nach Inkrafttreten des geplanten Gesetzes soll grundsätzlich für alle Gebäude im Anwendungsbereich des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) ein Energieausweis vorhanden sein. Förderbeiträge können an das Vorliegen eines solchen Ausweises geknüpft werden.

- *Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen*

Der Ersatz und die Neuanstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen sind nicht mehr zulässig.

- *Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung*

Diese gilt neu ab fünf Nutzeinheiten.

- *Heizzungen im Freien*

Solche sind nicht mehr erlaubt. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen in der Verordnung.

- *Fördergelder*

Die Fördergelder sind im Rahmen der vorliegenden Revision näher zu regeln.

- *Vollzug*

Mit dem Gesetz soll unserem Rat die Kompetenz gegeben werden, das in anderen Kantonen bewährte System der privaten Vollzugskontrolle auch im Kanton Luzern einzuführen.

5 Vernehmlassungsverfahren

Wir führten zum Entwurf eines neuen Kantonalen Energiegesetzes von Ende September 2012 bis Mitte Januar 2013 ein breites Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten Kreisen durch (kantonsinterne Stellen, regionale Organisationen der Gemeinden, Verband Luzerner Gemeinden, Gemeinden, Elektrizitätsunternehmen, Interessenverbände und -gemeinschaften sowie politische Parteien).

In den 87 eingegangenen Stellungnahmen fanden die generelle Stossrichtung und die Ziele und Grundsätze des neuen Energiegesetzes weitgehende Zustimmung. Begeutsst wird auch, dass das neue Kantonale Energiegesetz als Rahmengesetz ausgestaltet wird, um möglichst flexibel auf neue Entwicklungen im Energiebereich reagieren zu können, und dass die energietechnischen Bauvorschriften in Abstimmung mit den anderen Kantonen harmonisiert werden. Weitgehend unbestritten war auch die Anschlusspflicht bei Wärme- und Kältenetzen. Das durch das neue Kantonale Energiegesetz für das einheimische Gewerbe ausgelöste Auftragsvolumen wird grösstenteils als verkraftbar erachtet. Die Möglichkeit, dass Gemeinden in Sondernutzungsplänen strengere Vorschriften erlassen dürfen (§ 9), wird überwiegend gutgeheissen. Umstritten dagegen war die Frage, ob die Gemeinden generell strengere Vorschriften sollen erlassen dürfen, würde damit doch die angestrebte schweizweite Harmonisierung

der energetischen Bauvorschriften wieder in Frage gestellt. Die Einführung eines Gebäudeenergieausweises war in der Vernehmlassung grundsätzlich nicht bestritten, erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen aber bezüglich der Tatbestände, bei denen ein solcher Ausweis zu erstellen ist, und bezüglich der Ausnahmen von der Ausweispflicht. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Regelung des Gebäudeenergieausweises im Wesentlichen in der Vernehmlassungsfassung beibehalten. Beim Erlass der neuen Kantonalen Energieverordnung sollen aber bestimmte in der Vernehmlassung aufgeworfene Fragen geprüft werden. Auch zu einigen anderen Gesetzesbestimmungen gingen vereinzelt kritische Anregungen und Ergänzungsvorschläge ein. Den Einwänden haben wir – soweit mit der Stossrichtung der Vorlage vereinbar – im vorliegenden Entwurf Rechnung getragen. Wir gehen in den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen auf die wichtigsten Punkte ein.

6 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

§ 1 Ziele und Grundsätze

Im ersten Paragraphen werden die Ziele und Grundsätze des Gesetzes formuliert. Als Hauptziel der kantonalen Energiepolitik wird in Absatz 1 eine sichere, ausreichende, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und -Verteilung festgelegt. Diese Formulierung entspricht im Wesentlichen Artikel 1 Absatz 1 EnG. Gemäss Absatz 2 bezweckt das Gesetz eine sparsame, effiziente und nachhaltige Energienutzung, was ein erklärtes Ziel der kantonalen Energiepolitik ist. Beispielhaft wird aufgezählt, wie dies erreicht werden soll. Abgebildet werden in diesem Absatz die Hauptpfeiler der kantonalen Energiepolitik (vgl. vorne Kap. 2.3). Nach Unterabsatz a ist eine verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien und von Abwärme anzustreben. Unterabsatz b verlangt die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt von Gebäuden und haustechnischen Anlagen mit möglichst geringen Energieverlusten, was mit der Übernahme der MuKEN 2008 und deren späteren Aktualisierungen gewährleistet werden soll. Nach Unterabsatz c sollen Bevölkerung und Wirtschaft mit Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich sind, versorgt werden. Mit dem generellen Verweis auf den Stand der Technik wird auf die Erwähnung einer bestimmten Technologie verzichtet, damit schnell auf neue Entwicklungen reagiert werden kann. In Absatz 3 ist festgehalten, dass der Kanton bei der Umsetzung seiner Energiepolitik das langfristige Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft verfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Abstimmung mit den Massnahmen des Bundes (§ 2 Entwurf) notwendig, und es ist dafür im Rahmen der kantonalen Energieplanung ein Absenkpfad mit Zwischenzielen festzulegen (§ 4 Entwurf).

§ 2 Koordination

Wie vorne dargelegt (Kap. 3.1.2), wird das Energierecht massgeblich vom Bund bestimmt. Für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes und der bundesrechtlichen Vorgaben ist die Koordination mit dem Bund erforderlich. Diese Koordination der Energiepolitik ist zentral und kommt auch in § 4 Absatz 2 des Entwurfs

zum Ausdruck. Auch im Bereich der Förderung erneuerbarer Energien ist eine Abstimmung mit dem Bund sinnvoll, was bereits heute etwa mit dem harmonisierten Fördermodell oder der Abgrenzung zur KEV erfolgt. Zentral ist auch die Abstimmung der Energiepolitik mit den anderen Kantonen. Ein Beispiel dieser Koordination ist das Gebäudeprogramm, mit dem Bund und Kantone den Energieverbrauch im Schweizer Gebäudepark erheblich reduzieren und den CO₂-Ausstoss senken wollen. Als Beispiel für die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen können die MuKEn 2008 genannt werden, die es im vorliegenden Gesetz umzusetzen gilt. Es geht dabei insbesondere um eine schweizweite Harmonisierung der energetischen Bauvorschriften. Ergänzt wird neu, dass die kantonale Energiepolitik auch mit den Gemeinden koordiniert werden muss.

Nach Absatz 2 arbeitet der Kanton mit den Gemeinden, den regionalen Entwicklungsträgern und privaten Organisationen zusammen und bezieht deren Anliegen mit ein. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung wird die Zusammenarbeit mit den und die Stellung der Gemeinden stärker betont. Deren Anliegen werden insbesondere bei Änderungen der Energieverordnung zu berücksichtigen sein. Der Kanton kann die Gemeinden und die Entwicklungsträger insbesondere bei Energieplanungen und gemeindeübergreifenden Projekten fachlich unterstützen. Schliesslich ist auch die Zusammenarbeit mit privaten Organisationen wichtig. Gemeint sind damit Wirtschaftsverbände, energiepolitische und -technische Organisationen, Verkehrsverbände, Konsumenten- sowie Umweltorganisationen (vgl. Art. 1 Unterabs. n EnV).

§ 3 Energieeinkauf, -verteilung und -produktion

Dem Kanton und den Gemeinden wird die Möglichkeit eröffnet, gegebenenfalls zusammen mit Dritten, zum Zweck des Energieeinkaufs, der Energieverteilung oder der Energieproduktion eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisation zu bilden oder sich an einer solchen zu beteiligen. Diese Bestimmung entspricht § 10 des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes. Aus heutiger Sicht ist eine solche Beteiligung des Kantons nicht unmittelbar absehbar. Falls sich aber zu einem späteren Zeitpunkt die Gründung einer Organisation zum Zwecke des Energieeinkaufs, der Energieverteilung oder der Energieproduktion oder die Beteiligung des Kantons an einer solchen als zweckmäßig erweisen sollte, werden wir, soweit erforderlich, eine entsprechende Regelung erarbeiten und Ihrem Rat vorlegen. Die Möglichkeit, eine Organisation für die genannten Zwecke zu gründen oder sich an einer solchen zu beteiligen, soll aber bereits heute im Gesetz verankert werden. Auf kommunaler Ebene kommen hier Beteiligungen an Fernwärmenetzen in Betracht, insbesondere auch, um bei der Realisierung und beim Betrieb solcher Anlagen mitwirken zu können.

§ 4 Kantonale Energieplanung

Nach Absatz 1 erstellt unser Rat zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sowie der energiepolitischen Vorgaben des Bundes ein Energiekonzept, das die kurz-, mittel- und langfristige Strategie der Energiepolitik, die Massnahmen und Kosten sowie die Erfolgskontrolle aufzeigt. Die im Einflussbereich des Kantons liegenden Massnahmen sollen in einem Energiekonzept konkretisiert werden. Das heutige Energiekonzept basiert auf dem von Ihrem Rat im Jahr 2006 zustimmend zur

Kenntnis genommenen Planungsbericht über die Energiepolitik des Kantons Luzern (B 151 vom 16. Juni 2006, in: GR 2006 S. 2492). Das Energiekonzept wird die Art der Massnahmen, die Ziele und die Indikatoren auf der Leistungs- und Wirkungsebene, die zeitliche Planung und die Prioritäten, die Federführung und die Koordination, die Kosten für den Kanton sowie das Monitoring und die Erfolgskontrolle enthalten. Bei der Ausgestaltung der Massnahmen setzt der Kanton Luzern gemäss heutigem Energiekonzept auf vier Schwerpunkte: die energetische Verbesserung der Gebäude, die stärkere Nutzung von Holzenergie zur Wärme- und Stromerzeugung, die Förderung von Biogas zur Wärme-, Strom- und Gaserzeugung, Kommunikation, Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Mit dem hier vorgeschlagenen neuen Energiegesetz und dem Erlass eines Energiekonzepts kann künftig flexibel auf neue Entwicklungen im Energiebereich reagiert werden, ohne dass jeweils eine Änderung des Gesetzes erforderlich ist.

Nach Absatz 2 zeigt das Energiekonzept insbesondere auf, wie der Kanton Luzern in Koordination mit und in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2030 gegenüber 2007 verdoppelt und welche Massnahmen in seinem Einflussbereich dafür erforderlich sind. Absatz 2 entspricht inhaltlich dem mit Änderung vom 3. März 2008 (in Kraft seit dem 1. Januar 2009) in das geltende Energiegesetz eingefügten § 1a Absatz 1. Die Bestimmung geht auf einen Gegenentwurf zur Initiative «Weg vom Öl – hin zu erneuerbaren Energien!» zurück, die vom Initiativkomitee am 7. April 2008 zurückgezogen wurde.

Nach Absatz 3 passt der Regierungsrat das Energiekonzept regelmässig an. Auf die Festschreibung von langfristigen Zielen bezüglich CO₂-Verbrauch auf Gesetzesstufe soll verzichtet werden. Diese sind insbesondere auch den Entwicklungen bei den internationalen Vereinbarungen unterworfen. Eine gesetzliche Festlegung von Zielen und von Fristen für die Zielerreichung (z.B. bis 2035 oder gar 2050) ist daher nicht sinnvoll. Obwohl die übergeordneten Ziele, wie zum Beispiel die langfristige Reduktion des CO₂-Ausstosses, die Erhöhung der Energieeffizienz und die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, unbestritten bleiben, müssen mittelfristige Ziele und Vorgehensweisen in Abstimmung mit der technologischen und der wirtschaftlichen Entwicklung flexibel festgelegt werden können. Zudem sind die kantonalen den nationalen Zielen unterzuordnen, weshalb die Festlegung von langfristigen kantonalen Zielen keinen Sinn ergibt. Wir schlagen eine verpflichtende kantonale Energieplanung im Sinn einer rollenden Planung vor, die Ziele und Massnahmen über eine Planungsperiode von 10–15 Jahren aufnimmt. Damit können die Energie- und Klimaziele flexibel festgelegt und gezielte Massnahmen aufgenommen werden. Eine Steuerung ist so besser möglich.

§ 5 Kommunale Energieplanung

Absatz 1 bestimmt als Grundsatz, dass alle Gemeinden eine kommunale Energieplanung zu führen haben. Diese Planung ist auf die Verhältnisse der Gemeinde (Grösse, Ausgangslage, Potenzial von Energieerzeugung und -nachfrage, leitungsgebundene Energieträger wie Gas und Fernwärme usw.) abzustimmen. Im Entwurf zur Kantonalen Energieverordnung ist vorgesehen, dass die Gemeinden einen auf ihre Verhält-

nisse abgestimmten «Energiestadt»-Prozess durchführen und allfällige Massnahmen prüfen. Diese Bestimmung soll bewusst offen gestaltet werden, damit auch die Verhältnisse kleinerer Gemeinden berücksichtigt werden können. Der Energiestadt-Prozess wird von den Gemeinden schon heute als bewährtes Instrument der kommunalen Energiepolitik angewendet. Mit der Zertifizierung verpflichtet sich die Gemeinde freiwillig zu gewissen Standards und zu gewissen Massnahmen. Der Energiestadt-Prozess ist die Grundlage, auf der – soweit erforderlich – weitere, mehr räumlich orientierte Planungen aufgebaut werden können. Diese räumlich ausgeprägte Energieplanung kann Gegenstand eines Konzepts oder eines behördenverbindlichen kommunalen Richtplans gemäss dem Planungs- und Baugesetz sein, wie das schon heute möglich ist. Es wird bewusst darauf verzichtet, neue Rechtsinstrumente einzuführen, zumal die bestehenden dafür genügen. Eine Energieplanung in Form eines kommunalen Richtplans unterliegt der Genehmigung unseres Rates, soweit Interessen des Kantons oder der Nachbargemeinden berührt sind (§ 9 Abs. 4 PBG). Je nach Ausgestaltung der Energieplanung ist diese in der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Die Energieplanung kann insbesondere für das Angebot der Wärmeversorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern Gebietsausscheidungen enthalten, die bei Massnahmen der Raumplanung als Entscheidungsgrundlage dienen. In der kommunalen Energieplanung können namentlich folgende Themen behandelt werden:

- Ziele und Grundsätze für die kommunale Energieversorgung in Abstimmung mit der räumlichen Entwicklung, unter Berücksichtigung der Ziele des Kantonalen Energiegesetzes, der Energiestrategie und der übergeordneten Energie- und Raumplanung,
- energierelevante Grundsätze für die Siedlungsentwicklung,
- Bilanzierung des Energieverbrauchs und der Energienutzung (Ist-Soll-Vergleich und Handlungsbedarf),
- Festlegung der Massnahmen zur Begrenzung des Verbrauchs fossiler Energieträger,
- Festlegung der Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz,
- Festlegung der prioritären Versorgungsgebiete für die verschiedenen Erzeugungs-, Verteilungs- und Nutzungssysteme,
- Festlegung der prioritären Standorte für grössere Energieanlagen sowie grosse oder wichtige Verteilinfrastrukturen für leitungsgebundene Energieträger.

Nach Absatz 2 kann unser Rat eine Gemeinde verpflichten, für ihr Gebiet oder Teile davon einen kommunalen Richtplan über die Energieversorgung und -nutzung zu erlassen. Nach Absatz 3 können wir Gemeinden überdies zu einer überkommunalen Energieplanung verpflichten, wenn eine Koordination notwendig ist. Diese Vorschrift entspricht inhaltlich § 42 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 (SRL Nr. 770). Diese Verpflichtung kommt beispielsweise in Frage, wenn ein gemeinsames Fernwärme- oder Fernkältenetz betrieben werden soll. Verpflichtet unser Rat eine oder mehrere Gemeinden zur Energieplanung, setzt er nach ihrer Anhörung Ziel, Art und Umfang der Planung fest. Verpflichtet er mehrere Gemeinden eines zusammenhängenden Versorgungsgebietes zur Energieplanung, bestimmt er die Organisationsstruktur des Planungsprojektes.

§ 6 Wärme- und Kältenetze

Im Unterschied zum Vernehmlassungsentwurf, in dem die Begriffe Fernheizwerke und Nahwärmeverbünde verwendet wurden, wird im vorliegenden Gesetzesentwurf im Sinn einer einheitlichen Begrifflichkeit nur noch von Wärme- und Kältenetzen gesprochen. Dazu gehören Fern- und Nahwärmenetze wie auch Fernkältenetze, Fernheizwerke und Nahwärmeverbünde. Diese sind heute in § 165 Absätze 2–4 PBG geregelt. Wie oben erläutert, sollen die Vorschriften des PBG zu Energiefragen neu in das Energiegesetz übergeführt werden. Von den Wärme- und Kältenetzen sind die gemeinsamen Heiz- oder Kühlanlagen zu unterscheiden: Diese bezeichnen einen grundsätzlich anderen Sachverhalt und werden deshalb neu in einer separaten Bestimmung (§ 7 Entwurf) geregelt.

§ 6 statuiert, dass im Einzugsgebiet von Wärme- und Kältenetzen die Gemeinde verlangen kann, dass bestehende oder neue Bauten für die Nutzung von Wärme oder Kälte an diese anzuschliessen sind und Durchleitungsrechte gewährt werden. Voraussetzung einer solchen Anschlussverfügung ist allerdings, dass der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Zumutbar ist er insbesondere, wenn die zu bezahlenden Anschluss- und Betriebsgebühren für den Anzuschliessenden wirtschaftlich tragbar sind. Solche Anschlüsse können im Einzelfall oder aber gestützt auf eine verbindliche Planung (Rahmennutzungs- oder Sondernutzungsplanung) verfügt werden. Denkbar ist auch, dass solche Fragen im Rahmen einer Energieplanung, etwa in Form eines kommunalen Richtplans, geklärt werden. Überdies kann auch eine Planung durch einen regionalen Entwicklungsträger im Rahmen eines regionalen Teilrichtplans gemäss dem Ihrem Rat unterbreiteten Entwurf einer Teilrevision des PBG zweckmässig sein (Botschaft B 62 zu den Entwürfen eines Dekrets über die Genehmigung des Beitrags des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe [IVHB] vom 22. September 2005 und einer Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes vom 25. Januar 2013). Eine Anschlusspflicht für Wärme- und Kältenetze ist im Hinblick auf die Ziele des Gesetzes in der Regel nur zweckmässig und zu rechtfertigen, wenn die über das Wärme- oder Kältenetz gelieferte Energie zu mindestens 50 Prozent aus erneuerbaren Energien oder Abwärme besteht.

Eine Anschlusspflicht an ein Wärmenetz besteht, wenn eine bestehende Heizungsanlage ganz ersetzt oder eine Heizungsanlage in ein neues Gebäude eingebaut wird. Für bestehende Anlagen hingegen gilt die Besitzstandsgarantie. Werden Teile davon ersetzt (z.B. Ersatz des Brenners einer Ölheizung), ist dies zulässig, ohne dass eine Anschlusspflicht begründet würde. Müssen jedoch Kessel und Brenner inklusive Pumpen ersetzt werden, geht der Besitzstandsschutz (Investitionschutz) verloren. Entsprechend ist dann eine Anschlusspflicht gegeben. Diese Einzelheiten sollen in der Energieverordnung geregelt werden. Eine Anschlusspflicht für bestehende Bauten kann insbesondere zur Sicherstellung einer aus wirtschaftlichen Gründen notwendigen minimalen Anschlussdichte in Einzugsgebieten bestehender und neuer Wärmeverbünde sinnvoll sein.

Nach Absatz 2 ist für Wärme- und Kältenetze das Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz durchzuführen. Falls bezüglich Durchleitungsrechten keine gütliche Einigung zustande kommt, kann der Regierungsrat das Enteignungs-

recht erteilen. In diesem Fall sind das Baubewilligungsverfahren und das Enteignungsverfahren zu koordinieren. In der Kantonalen Energieverordnung sind entsprechende Ausführungsbestimmungen vorgesehen.

§ 7 Gemeinsame Heiz- und Kühllanlagen

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 165 Absatz 1 PBG. Er verschafft der Gemeinde die Möglichkeit, bei Überbauungen mit mehr als 3000 m² Energiebezugsfläche zu verlangen, dass eine gemeinsame Heiz- oder Kühlanlage erstellt wird. Bei besonderen Verhältnissen, wie starker Wohndichte, ungünstigen lufthygienischen oder energietechnischen Voraussetzungen, kann sie dies auch für Überbauungen mit weniger Energiebezugsfläche fordern.

Absatz 2 regelt den Fall, dass sich die Beteiligten nicht über die Kostenverteilung einigen können. Dann verteilt die Gemeinde die Kosten nach Massgabe des Interesses auf die Beteiligten.

§ 8 Ausführungsvorschriften

Absatz 1 sieht vor, dass unser Rat durch Verordnung die detaillierten Minimalanforderungen an die Energienutzung festlegt. Er hat dabei den Grundsatz zu beachten, dass der Aufwand für Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung unter Berücksichtigung der externen Kosten wirtschaftlich tragbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zu der erzielbaren Einsparung stehen soll. Zudem haben wir den Stand der Technik zu berücksichtigen und unsere Festlegungen mit andern Kantonen abzustimmen.

Unser Rat wird verpflichtet, bei der Festlegung der Minimalanforderungen die wirtschaftliche Tragbarkeit zu berücksichtigen. Weiter ist dem Stand der Technik Rechnung zu tragen, das heißt, die Minimalanforderungen sind (in Abstimmung mit den andern Kantonen) an den technischen Fortschritt anzupassen. Der Stand der Technik und die wirtschaftliche Tragbarkeit sind Aspekte, die bei der Ausformulierung der detaillierten Minimalanforderungen in der neuen Kantonalen Energieverordnung zu beachten sind. Es wäre mit der Rechtssicherheit nicht vereinbar, wenn einem Gesuchsteller, der belegt, dass er die in der Gesetzgebung festgelegten Minimalanforderungen einhält, entgegengehalten würde, der Stand der Technik liesse mittlerweile noch bessere Lösungen zu, also habe er dem neusten Stand der Technik entsprechend erhöhte Anforderungen zu erfüllen. Umgekehrt soll ein Abweichen von den Minimalanforderungen der neuen Kantonalen Energiegesetzgebung im Einzelfall nur dann möglich sein, wenn Ausnahmegründe nach § 23 Absatz 3g des Entwurfs gegeben sind.

In Absatz 2 wird im Sinn einer nicht abschliessenden Aufzählung bestimmt, zu welchen Themen Ausführungsvorschriften zu erlassen sind.

Nach Absatz 3 kann unser Rat in der Verordnung Vorschriften für die Nutzung von Elektrizität in Gebäuden und bei Anlagen erlassen. Er kann überdies Regelungen zu Energienutzungen treffen, die klar gegen die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes verstossen (Abs. 4). Mit dieser Generalklausel soll ermöglicht werden, schnell – etwa durch Verbote oder Einschränkungen – auf heute nicht vorhersehbare unsinnige Energienutzungen reagieren zu können.

§ 9 Nutzungsplanung

Wir sehen vor, dass die Gemeinden lediglich im Rahmen von Sondernutzungsplänen strengere Vorschriften als diejenigen der kantonalen Mindestvorgaben erlassen dürfen. Diese Möglichkeit ist insbesondere auch deshalb zu gewährleisten, weil bei diesen Planungen für besondere Anstrengungen im Energiebereich ein Bonus gewährt werden kann (vgl. § 75 Abs. 3f PBG; § 75 Abs. 3e der revidierten Fassung des PBG gemäss Botschaft B 62). Der § 9 des Entwurfs wurde in der Vernehmlassung überwiegend gutgeheissen. Widerstand dagegen erwuchs der im Rahmen der Vernehmlassung (Fragenkatalog) vorgelegten Variante, den Gemeinden den Erlass strengerer Vorschriften generell zu erlauben. Damit werde die angestrebte schweizweite Harmonisierung der energetischen Bauvorschriften in Frage gestellt, wurde argumentiert. Den Gemeinden soll es somit ausschliesslich zustehen, im Rahmen von Bebauungs- oder Gestaltungsplänen für bestimmte Teile der Gemeinde massgeschneidert strengere Vorschriften zu erlassen. Überdies soll es ihnen freistehen, für ihre eigenen Bauten einen höheren Energiestandard zu statuieren. Im Allgemeinen sollen die Gemeinden aber nicht mehr (vgl. dazu die heute noch geltende, aber in der Botschaft B 62 zur Aufhebung vorgesehene Regelung in § 36 Abs. 2 Ziffer 13 PBG) abweichende (strenge) Vorschriften erlassen dürfen.

§ 10 Gebäudeenergieausweis

Nach Artikel 9 Absatz 4 EnG erlassen die Kantone einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden. Die Kantone haben dafür den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) geschaffen. Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist. In unserem Entwurf ist ein solches Obligatorium vorgesehen. Bereits das heutige Energiegesetz kennt die Grobanalyse, die für alle vor 1982 erstellten Gebäude anzufertigen war; sie umfasste die Ermittlung der Energiekennzahl und der installierten spezifischen Heizleistung, und ihre Erstellung konnte vom Kanton bei Sanierungen finanziell unterstützt werden (§ 10 kEnG). Die Verankerung im EnG ändert nichts an der Zuständigkeit der Kantone für die inhaltliche Ausgestaltung des Ausweises. Der Gebäudeenergieausweis ist Teil des Basismoduls der MuKEN. Damit wird angestrebt, dass in der ganzen Schweiz ein einheitlicher, offizieller Energieausweis für Gebäude als Informationsinstrument zur Anwendung gelangt.

Das Energiesparpotenzial im Gebäudebereich ist beträchtlich. So bringt heute zum Beispiel nur jede dritte Sanierung einer Gebäudehülle eine energietechnische Verbesserung. Ein Gebäudeenergieausweis, der die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes grafisch darstellt und den Wärme- und Stromverbrauch sowie die Treibhausgasemissionen aufzeigt, kann hier Abhilfe schaffen. Ein solcher Ausweis erlaubt es, die Einsparpotenziale zu erkennen und passende energetische Massnahmen zu ergreifen. Damit werden Anreize, vor allem bei Sanierungen, aber auch bei Neubauten geschaffen. Der Ausweis kann Kauf- und Mietentscheide im Sinn der Energieeffizienz beeinflussen, sodass diese auf dem Immobilienmarkt an Bedeutung gewinnen und zu einem Wettbewerbsvorteil werden kann.

Nach Absatz 1 ist der Gebäudeenergieausweis für Neubauten, im Weiteren für bestehende Bauten, bei denen eine Neu- oder Revisionsschätzung im Sinn des Ge-

setzes über die amtliche Schatzung des unbeweglichen Vermögens vom 27. Juni 1961 (Schatzungsgesetz; SRL Nr. 626) durchgeführt wird, sowie für alle übrigen Bauten innert zehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstellen. Absatz 2 stellt klar, dass die Pflicht zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises sachlich durch den Anwendungsbereich des GEAK der EndK begrenzt wird. Dieser umfasst Schulbauten, Dienstleistungsbauten (Büronutzung) sowie Wohnbauten mit maximal 20 Prozent Mischnutzung. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriebauten. Unser Rat kann weitere Ausnahmen vorsehen. In Betracht fallen hier in erster Linie bestehende Einfamilienhäuser. Nach Absatz 3 ist der Gebäudeenergieausweis von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern auf ihre eigenen Kosten von einer anerkannten Fachperson erstellen zu lassen. Förderbeiträge können an das Vorliegen eines Gebäudeenergieausweises geknüpft werden (Abs. 4). Diese Massnahme ist in der Energiestrategie des Bundes 2050 vorgesehen. Daher soll die Möglichkeit, Fördergelder an die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises zu knüpfen, im neuen Kantonalen Energiegesetz bereits geschaffen werden. Allerdings soll der Gebäudeenergieausweis mit Beratungspflicht (GEAK Plus) für die Erlangung von Fördergeldern erst Pflicht werden, wenn er auf Bundesebene oder zusammen mit anderen Kantonen eingeführt wird. Andernfalls würden Bürgerinnen und Bürger unseres Kantons bei der Vergabe von Fördergeldern gegenüber andern benachteiligt. Eine entsprechende Verknüpfung zwischen der Pflicht zur Einreichung eines GEAK Plus und der Beanspruchung von Globalbeiträgen des Bundes, welche greift, sobald der Bund die Leistung von Beiträgen an diese Voraussetzung knüpft, sehen wir in der neuen Kantonalen Energieverordnung bereits vor. Nach Absatz 5 erfasst der Kanton die Gebäudeenergieausweise in einem Register. Es ist zu prüfen, ob dieses Register an ein bestehendes System zu knüpfen ist oder eine gesamtkantonale Lösung für gebäudebezogene Daten Sinn macht.

Die Einführung eines Gebäudeenergieausweises war in der Vernehmlassung grundsätzlich nicht bestritten. Erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen aber bezüglich der Tatbestände, bei denen ein solcher Ausweis zu erstellen ist, und bezüglich der Ausnahmen von der Ausweispflicht. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird im Wesentlichen an der Vernehmlassungsfassung festgehalten. Im Entwurf der Kantonalen Energieverordnung werden aber bestimmte in der Vernehmlassung aufgeworfenen Fragen berücksichtigt. So ist aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung vorgesehen, dass nur noch bereits bestehende Wohngebäude mit weniger als drei Wohneinheiten von der Pflicht zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises befreit sind. Für den Vollzug der Vorschriften zum Gebäudeenergieausweis zuständig erklärt wird die Dienststelle Umwelt und Energie. Bei Neubauten soll der Gebäudeenergieausweis von der Baubewilligungsbehörde im Rahmen des Baugesuchs einzuverlangen sein.

§ 11 Minimalanforderungen an die Energienutzung

Absatz 1 hält als Grundsatz fest, dass Gebäude und haustechnische Anlagen so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten. Der winterliche und der sommerliche Wärmeschutz, die haustechnischen Anlagen und die Nutzung der Elektrizität in Gebäuden haben dem Stand der Technik

zu entsprechen. Damit wird Artikel 9 Absatz 2 EnG umgesetzt, wonach die Kantone Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden zu erlassen haben. Damit wird auch – ausdrücklicher als bisher – eine gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der Teile B und C der MuKEN 2008 (Wärmeschutz von Gebäuden/Anforderungen an haustechnische Anlagen) geschaffen, welche in der Planungs- und Bauverordnung und in der kantonalen Energieverordnung umgesetzt sind (in Kraft seit 1. Januar 2009). Die Rechenverfahren für den Wärmeschutz von Bauten beruhen auf der SIA-Norm 380/1 (Ausgabe 2007). Die Grenzwerte wurden in diesen Verordnungen weitgehend auf dem Niveau der seit 2002 bestehenden Minergie-Anforderungen angesetzt. Die Anforderungen an Lüftungs- und Klimaanlagen stützen sich auf die SIA-Norm 382/1 (Ausgabe 2007) respektive für die Heizungsanlagen auf die SIA-Norm 384/1 (Ausgabe 2009).

Absatz 2 definiert den Anwendungsbereich der Minimalanforderungen aus Absatz 1 wie folgt:

- a. Neubauten,
- b. Änderung bestehender Bauten, wenn die voraussichtlichen Baukosten 30 Prozent des Gebäudeversicherungswerts überschreiten,
- c. von einem Umbau oder einer Umnutzung betroffene Bauteile,
- d. Neuinstallation, Ersatz oder Änderung haustechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft.

Absatz 2b wurde aus dem geltenden kantonalen Recht übernommen (§ 163 PBG i.V.m. § 52a Abs. 2a PBV). Nicht übernommen wurde indessen die heute geltende absolute Grenze von 200000 Franken bei den voraussichtlichen Baukosten (vgl. § 52a Abs. 2a PBV). Solche Baukosten können bei grösseren Überbauungen schon bei geringfügigen Sanierungen entstehen, die keine energetische Sanierung ganzer Gebäude rechtfertigen. Richtig ist somit die Anknüpfung der Sanierungspflicht an einen relativen Wert. Wie die «von einem Umbau betroffenen Bauteile» in Absatz 2c zu verstehen sind, ergibt sich aus dem folgenden Beispiel: Wird bei einem Umbau das Süddach neu eingedeckt, ist dieser Bauteil vom Umbau betroffen und das Dach muss – sofern die Grenzwerte nicht erreicht werden – neu so erstellt werden, dass die Umbaugrenzwerte erfüllt werden. In der Praxis heisst dies, dass in der Regel eine zusätzliche Dämmung eingebaut werden muss. Das Norddach hingegen, welches nicht vom Umbau betroffen ist, muss nicht nachgedämmt werden. Eine Umnutzung im Sinn von Absatz 2c liegt beispielweise vor, wenn eine Fabrikhalle in einen Bürraum umgenutzt wird. Im Sinn von Absatz 2d müssen bei einem Heizungsersatz oder einer Neuinstallation der Warmwasseraufbereitung die aktuellen, allgemeingültigen Vorschriften eingehalten werden, beispielsweise der Einsatz von kondensierenden Heizkesseln für fossile Brennstoffe oder das Verbot der Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen.

Absatz 3 sieht Ausnahmemöglichkeiten vor. Die von uns im Verordnungsentwurf als zuständige Stelle bezeichnete Dienststelle Umwelt und Energie kann die Anforderungen in den Fällen von Absatz 2b–d reduzieren, wenn gewichtigere öffentliche Interessen dies gebieten. Sie kann zudem für Vorhaben, die für die Energienutzung von geringer Bedeutung sind, Erleichterungen oder die Befreiung von der Einhaltung der Minimalanforderungen vorsehen.

§ 12 Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie

Die Kantone erlassen gemäss Artikel 9 Absatz 3a EnG insbesondere Vorschriften über den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser. Im Kanton Luzern gilt heute ein Höchstanteil von 80 Prozent (Art. 1.20 des Anhangs zur kEnV). Neu ist vorgesehen, dass unser Rat den Anteil der Deckung des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien bei Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten auf Verordnungsstufe zwischen 50 und 80 Prozent festlegen kann. Damit soll sichergestellt werden, dass neueren technischen Entwicklungen ohne Gesetzesanpassungen schnell entsprochen werden kann.

§ 13 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Nach Artikel 9 Absatz 3b EnG erlassen die Kantone Vorschriften über die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen. Nach Artikel 1.12 und 1.13 MuKEs sind die Neuinstallation und der Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen verboten (vgl. Abs. 1). Diese dürfen auch nicht als Zusatzheizungen eingesetzt werden. Zulässig sind in begrenztem Umfang Notheizungen (Abs. 2). Entsprechende Ausnahmen sind beispielsweise möglich für Schutzbauten des Zivilschutzes, für abgelegene Bauten wie Skiliftstationen oder für provisorische Bauten. Dazu sollen in der Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Zudem kann unser Rat nach Absatz 3 Ausnahmen vom Verbot der Neuinstallation und des Ersatzes von direkt-elektrischen Anlagen zur Erwärmung des Brauchwarmwassers vorsehen und festlegen, dass ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit oder ohne Wasserverteilsystem bis zu einem bestimmten Zeitpunkt durch ein System ersetzt werden, das mit einem anderen Energieträger betrieben wird.

Wir verzichten zurzeit auf die Festlegung eines Zeitpunktes für ein Verbot von bestehenden ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen. Ein allfälliges Verbot soll zusammen mit anderen Kantonen im Rahmen der Mustervorschriften erlassen werden. Artikel 1.14 MuKEs, der bereits heute im Anhang der kantonalen Energieverordnung aufgeführt ist, regelt die Ausnahmen, die den Neueinbau von direkt-elektrischen Anlagen zur Erwärmung des Brauchwarmwassers erlauben. Der Neueinbau einer direkt-elektrischen Anlage zur Erwärmung des Brauchwarmwassers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Brauchwarmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder wenn das Brauchwarmwasser primär mittels erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt wird. Mit Neueinbau ist die Installation in bestehenden Bauten mit einer anderen Warmwasserversorgung gemeint. Der Ersatz eines einzelnen defekten Elektrowasserspeichers bleibt zulässig. Der Komplettersatz der Warmwasserversorgung (auch wenn bisher dezentral elektrisch) in einem Mehrfamilienhaus allerdings ist einem Neueinbau gleichzustellen.

§ 14 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Gemäss heutigem Recht gilt die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung im Kanton Luzern für Neubauten mit mehr als sechs (d.h. ab sieben) Wärmebezügern (§ 16 kEnG). Nach Artikel 1.23 MuKEs gilt die Abrechnungspflicht

schon für neue Gebäude und Gebäudegruppen ab fünf und mehr Nutzeinheiten. Im Sinn der schweizerischen Harmonisierung der energetischen Bauvorschriften soll das Luzerner Recht hier an die MuKEN 2008 angepasst werden.

Nach Absatz 1 sind dementsprechend neue Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf und mehr Nutzeinheiten mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei der Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems entsprechend auszurüsten. Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Gebäude auszurüsten, wenn die Gebäudehülle eines oder mehrerer Gebäude zu über 75 Prozent saniert wird (Abs. 2). Damit werden die Vorgaben von Artikel 9 Absatz 3d EnG umgesetzt, wonach die Kantone Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude erlassen. Als «wesentliche Erneuerungen» gelten insbesondere die Totalsanierung des Heizungs- und des Warmwassersystems und energetische Gebäudesanierungen bei Nahwärmennetzen, in denen die Abrechnung pro Gebäude erfolgt und die Gebäudehülle eines oder mehrerer Gebäude zu über 75 Prozent saniert wird (Art. 11a Abs. 4 EnV).

Nach Absatz 3 kann unser Rat Ausnahmen vorsehen für Gebäude mit einem Energiestandard über den gesetzlichen Mindestanforderungen oder wenn eine Abrechnungspflicht unverhältnismässig wäre. Ausnahmen sind insbesondere für Gebäude und Gebäudegruppen vorzusehen, die den Minergie-Standard einhalten oder eine besonders geringe Wärmeerzeugerleistung aufweisen (vgl. Art. 1.26 MuKEN).

§ 15 Wärmekraftkoppelung und Abwärmennutzung

Nach Absatz 1 ist die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen, mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen oder mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme bestmöglich genutzt wird. Diese thermischen Elektrizitätserzeugungsanlagen sollen nach unserem Verordnungsentwurf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie bedürfen. Da es sich hier um technisch komplexe Anlagen handeln kann, ist die Bewilligung durch die kantonale Fachbehörde sachgerecht. Nach Artikel 6 Absatz 1b EnG prüft die nach kantonalem Recht zuständige Behörde, wie die Abwärme aus Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, sinnvoll genutzt werden kann. Nach Artikel 1.27 MuKEN ist die Abwärme aus derartigen Anlagen grundsätzlich zu nutzen.

Nach Absatz 2 sind neue Wärmeerzeugungsanlagen, die mit fossiler Energie betrieben werden, grundsätzlich als Wärmekraftkopplungsanlagen auszugestalten. Unser Rat legt fest, welche Wärmeerzeugungsanlagen von dieser Bestimmung ausgenommen sind.

Beim Bau oder bei der Erneuerung von Anlagen in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind Einrichtungen zur Rückgewinnung von Abwärme zu installieren, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar

ist (Abs. 3). Diese Bestimmung entspricht dem heutigen § 17 Absatz 1 kEnG. Der letzte Halbsatz ist abgestimmt auf die Formulierung in Artikel 1.16 MuKEN.

Nach Absatz 4 ist eine dezentrale Nutzung der Abwärme anzustreben, was dem heutigen § 17 Absatz 2 kEnG entspricht.

§ 16 Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie

Nach Absatz 1 sind die Elektrizitätsverteilwerke zur Abnahme von überschüssiger, dezentral erzeugter Elektrizität, insbesondere solcher aus Kleinwasserkraftwerken, verpflichtet.

Nach Absatz 2 vergüten die Elektrizitätsverteilwerke dem Erzeuger die gelieferte Energie nach den Vorschriften des Bundesrechts. Um die Betriebssicherheit der elektrischen Versorgungsnetze zu gewährleisten, hat der Eigentümer oder die Eigentümerin der Energieerzeugungsanlage die Vorschriften des Bundes und der Elektrizitätsverteilwerke einzuhalten (Abs. 3). Der § 16 des Entwurfs entspricht im Wesentlichen dem heutigen § 18 kEnG. Die Regelung in § 18 Absätze 1 und 2 kEnG geht über das Bundesrecht hinaus, was in der kantonalen Kompetenz liegt. Mit den Artikeln 7ff. EnG regelt der Bund die Anschlussbedingungen für fossile und erneuerbare Energien nicht abschliessend. Im Unterschied zum Bundesrecht ist nach kantonalem Recht überschüssige Energie auch bei nicht regelmässiger Produktion abzunehmen, und es wird nicht zwischen der Nutzung erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie unterschieden. Mithin erstreckt sich die Abnahmepflicht nach kantonalem Recht auch auf nicht regelmässig produzierten Strom aus fossilen Energieträgern (BGE 138 I 454 E. 3.5 S. 460 f., Urteil V 11109 des Luzerner Verwaltungsgerichtes vom 14. Februar 2012).

Die Regelung des bisherigen § 18 Absatz 2 kEnG, wonach die Elektrizitätsverteilwerke dem Erzeuger die gelieferte Energie nach dem Preis für qualitativ gleichwertige elektrische Energie, die das Werk anderweitig aus neueren einheimischen Anlagen beschaffen müsste, vergüten, ist nicht übernommen worden. Die Vergütung richtet sich nach dem oben angeführten Urteil des Bundesgerichts abschliessend nach den bundesrechtlichen Vorschriften (vgl. Abs. 2 Entwurf). Die Vergütung richtet sich je nach Energieart nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie oder nach den Gestehungskosten (vgl. Art. 7 Abs. 2 und 7a Abs. 2 EnG sowie «Empfehlungen und Vollzugshilfen für die Umsetzung der Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 EnG und Art. 28a EnG» des Bundesamtes für Energie vom 1. Januar 2010). Es ist zweckmässig, für unregelmässig produzierte Elektrizität aus fossilen Quellen eine geringere Vergütung vorzusehen als für andere Energiearten, um die Produzenten, soweit technisch möglich, zu einer regelmässigen Erzeugung anzuhalten (vgl. Urteil 2C_772/2008 des Bundesgerichts vom 2. Dezember 2009, E. 5.2).

§ 17 Heizungen im Freien

Absatz 1 statuiert den Grundsatz, dass Heizungen im Freien nicht erlaubt sind. Unser Rat regelt nach Absatz 2 die Ausnahmen. Die vorliegende Bestimmung dient unter anderem der Umsetzung der Motion M 181 von Alain Greter (eröffnet am 10. März 2008) über ein Verbot von Terrassenheizstrahlern, die Ihr Rat am 2. Dezember 2008 teilweise erheblich erklärt hat (KR 2008 S. 1939). Dass gas- oder strombetriebene

Terrassenstrahler grosse Energiefresser sind, ist bekannt. Das grundsätzliche Verbot von mobilen Heizgeräten im Freien ist aus energiepolitischer Sicht gerechtfertigt. Es wurde darauf geachtet, dass nicht nur ein bestimmtes Gerät (Heizpilz) verboten wird, sondern dass eine möglichst umfassende Formulierung gewählt wird, die auch ähnliche Geräte mit hohem Energieverbrauch und geringer Wirkung mit einschliesst und mögliche zukünftige Entwicklungen berücksichtigt. Die Ausnahmen sind in der Verordnung festzulegen. Dabei werden wir uns an Artikel 4.1 MuKEN orientieren. Zulässig bleiben insbesondere Heizungen in Festzelten.

§ 18 Beheizte Freiluftbäder

Nach Absatz 1 sind der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

Nach Absatz 2 dürfen Wärmepumpen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist. Diese Vorschrift entspricht Artikel 4.2 Absatz 2 MuKEN. Die bisherige gesonderte Bewilligungspflicht für die Erstellung und den Ersatz von Heizungen in Freiluft- und Hallenbädern wird aufgehoben. Die Einhaltung der Vorschriften wird im Baubewilligungsverfahren zu prüfen sein.

§ 19 Grossverbraucher

Mit Artikel 9 Absatz 3c EnG werden die Kantone aufgefordert, Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern zu erlassen. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht Artikel 1.28 MuKEN. Nach Absatz 1 (bzw. unserem Verordnungsentwurf) sollen Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh durch die Dienststelle Umwelt und Energie verpflichtet werden können, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

In Absatz 2 (bzw. unserem Verordnungsentwurf) sind Ausnahmen vorgesehen für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der Dienststelle Umwelt und Energie vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann die Dienststelle sie von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden. Unser Rat hat Ausführungsvorschriften zu erlassen (Abs. 3).

§ 20 Grundsätze

In Absatz 1 wird als Grundsatz festgehalten, dass Kanton und Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Mittel die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung und -nutzung fördern. Dies steht in Übereinstimmung mit den in § 1 des Entwurfs formulierten Zielen des Gesetzes. Auch wird die wichtige Einschränkung gemacht, dass die Förderung durch die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel begrenzt wird.

Absatz 2 hält fest, dass der Kanton Finanzhilfen gewähren kann für Abklärungen und Massnahmen betreffend rationelle Energienutzung, Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme, Forschung und Entwicklung sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen. Zu den Abklärungen im Sinn von Absatz 2 zählen insbesondere Machbarkeits- und Vorstudien sowie Energieplanungen.

Nach Absatz 3 wird unserem Rat die Kompetenz erteilt, die Details in der Verordnung zu regeln. Denkbar sind Vorschriften zur Art der förderungswürdigen Gegenstände und zu den Beitragssätzen.

§ 21 Förderprogramme, Finanzhilfen

Nach Absatz 1 kann der Kanton zusammen mit dem Bund und anderen Kantonen Förderprogramme durchführen, was bereits heute mit dem Gebäudeprogramm der Fall ist. Solche Förderprogramme sind neben der Information und der Beratung sowie den gesetzlichen Verbrauchsvorschriften das Hauptinstrument der kantonalen Energiepolitik im Gebäuderbereich. Die Gebäude (sie verursachen rund ein Drittel des schweizerischen Energieverbrauchs) weisen ein sehr grosses, nicht ausgeschöpftes Effizienz- und Sparpotenzial auf. Soll der Energieumbau auf nationaler wie kantonaler Ebene innert nützlicher Frist gelingen, muss die Erneuerungsquote der bestehenden Bauten, auch mittels Fördermittel, deutlich erhöht werden. Deshalb ist es wichtig, dass für die Förderprogramme auch die erforderlichen finanziellen Mittel regelmässig bereitgestellt werden. Wichtig ist es auch, dass aufgrund der Mehrjährigkeit der Förderprogramme und der damit verknüpften Vorgaben des Bundes Kreditübertragungen möglich sind. Die regelmässig über mehrere Voranschlagsjahre hinweg dauernde Umsetzung der Förderprogramme und die Realisierung einzelner Projekte machen es erforderlich, dass für Förderprogramme eingestellte Voranschlagskredite, die im laufenden Jahr nicht beansprucht werden, auf die neue Rechnung übertragen werden können. Diese Möglichkeit ergibt sich bereits heute aus § 17 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600). Diese Regelung erfüllt inhaltlich das Anliegen der von unserem Rat beantworteten Motion M 138 von Josef Langenegger (eröffnet am 31. Januar 2012) über die Bildung eines Energiefonds, ist aber im Vergleich zur Einrichtung eines dem Eigenkapital zurechnenden Fonds praktikabler und flexibler. So wären Fondseinlagen zusätzlich durch die jeweils zuständige Behörde als Ausgabe zu bewilligen. Bestandesänderungen des Fonds wären aber gleichwohl Teil des Jahresergebnisses, und auch die effektiven Ein- und Auszahlungen müssten periodengerecht über die Erfolgsrechnung erfolgen.

Gemäss Absatz 2 sind Förderbeiträge Finanzhilfen und werden grundsätzlich nach Massgabe des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996 (SRL Nr. 601) ausgerichtet. Im vorliegenden Gesetz wird insofern eine Ausnahme gemacht, als gegen eine Verfügung über Förderbeiträge die Einsprache möglich ist (§ 28 Abs. 1 Entwurf). Da der Begriff Finanzhilfen bei Förderprogrammen in der Praxis nicht verwendet wird, ist im Gesetz und in der Verordnung von Förderbeiträgen zu sprechen. Mit Absatz 2 wird dabei klargestellt, dass es sich um Finanzhilfen nach dem Staatsbeitragsgesetz handelt.

Mit Absatz 3 wird unserem Rat die Kompetenz erteilt, dazu Ausführungsvorschriften zu erlassen. So ist insbesondere das Verfahren zur Ausbezahlung von Fördergeldern näher zu regeln. Heute besteht dazu keinerlei Regelung.

§ 22 Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung

Gemäss Absatz 1 fördert und unterstützt der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Fachverbänden die Information, die Aus- und Weiterbildung sowie die Beratung in Energiefragen. Nach Absatz 2 bietet der Kanton eine neutrale Energieberatung an. Dieser Paragraf entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 21 kEnG. Die Aus- und Weiterbildung betrifft Fachleute im Bereich Energie. Energieberatung wird heute durch die Dienststelle Umwelt und Energie angeboten.

§ 23 Kantonale Stellen

Wie oben dargelegt, ist unser Rat zuständig für den Erlass des Energiekonzepts und der Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz (vgl. Erläuterungen zu den §§ 4 und 8 Entwurf). Da bei der heutigen Dynamik im Energiebereich nicht klar ist, zu welchen Bestimmungen zur Konkretisierung der Rahmengesetzgebung künftig weitere Ausführungsbestimmungen notwendig werden könnten, wird unserem Rat in Absatz 1 generell die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsvorschriften eingeräumt.

Aufgabe des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes ist nach Absatz 2 die Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung und über die Tätigkeit der damit beauftragten Stellen. Dies entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 kEnG. Anwendbar sind die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Instrumente gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40) und dem Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (SRL Nr. 150). Überdies kann neu das Departement (anstelle unseres Rates) Richtlinien erlassen und solche des Bundes oder von Fachgremien, die den Zielsetzungen des Gesetzes entsprechen, für verbindlich erklären. Die Richtlinienkompetenz ist somit neu auf Stufe des Fachdepartementes angesiedelt.

Nach Absatz 3 bearbeitet die von unserem Rat im Verordnungsentwurf als zuständig bezeichnete Dienststelle Umwelt und Energie energiewirtschaftliche und energietechnische Fragen innerhalb der kantonalen Verwaltung, koordiniert die Tätigkeiten des Kantons im Bereich der Energie, ist Kontaktstelle zu den für die Energie zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie zu den Privaten, vollzieht die Regelungen zum Gebäudeenergieausweis, zu den ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen, zur Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen, zur Wärmekraftkoppelung, zur Abwärmenutzung, zur Abnahmepflicht bei dezentral erzeugter Energie, zu den Heizungen im Freien und zu den Grossverbrauchern, bewilligt thermische Elektrizitätserzeugungsanlagen, reduziert die Anforderungen an die Energienutzung und gewährt Erleichterungen sowie die Befreiung von der Einhaltung der Anforderungen und bewilligt Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes, wenn deren Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte, einer unverhältnismässigen Erschwernis oder einem sinnwidrigen Ergebnis führt. Diese Ausnahme wird, soweit ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist, im Rahmen des konzentrierten Verfahrens nach § 192a PBG gewährt.

§ 24 Gemeinden

Die Gemeinden sind für den Vollzug des Energiegesetzes zuständig, soweit nicht eine kantonale Stelle damit beauftragt ist. Sie sind insbesondere für den Vollzug der Regelung zum Gebäudeenergieausweis bei Neubauten, zu den Minimalanforderungen an

die Energienutzung, zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung und zu den beheizten Freiluftbädern zuständig (Abs. 1). Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat (Abs. 2). Diese Regelung entspricht dem heutigen § 8 kEnG. Nicht mehr vorgeschrieben wird, dass die Gemeinden einen Energiebeauftragten für die Tätigkeiten der Gemeinde im Bereich der Energie bezeichnen müssen. Mit dem neuen Gemeindegesetz ist den Gemeinden in der Organisation der Aufgabenerfüllung weitgehende Freiheit gewährt worden. Es ist Sache der Gemeinde, je nach den Voraussetzungen und Bedürfnissen zu entscheiden, wie die Aufgaben im Bereich der Energie am zweckmässigsten erfüllt werden können.

In den §§ 23 und 24 werden die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden im Detail geregelt. Damit wird dem Anliegen der Gemeinden Rechnung getragen, ihre Aufgaben im Energiebereich abschätzen zu können, und der Befürchtung entgegentreten, dass auf Stufe Verordnung Aufgaben zulasten der Gemeinden statuiert werden. Insgesamt ergibt sich im Vergleich zum heutigen Kantonalen Energiegesetz eine Entlastung der Gemeinden von Aufgaben im Energiebereich. Der Kanton übernimmt Vollzugsaufgaben, die bisher den Gemeinden oblagen (Ausnahmen beim Wärmeschutz, Verpflichtung zur Abwärmennutzung und Verpflichtung zur Abnahme dezentral erzeugter Energie, Heizungen im Freien, Messgeräte Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen). Neu hinzu kommen für die Gemeinden lediglich die kommunale Energieplanung und das Einverlangen des Gebäudeenergieausweises im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Da die meisten kommunalen Aufgaben an das Baubewilligungsverfahren gekoppelt sind, können die entsprechenden Aufwendungen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin über Gebühren verrechnet werden. Die Kosten für die Energieplanung richten sich nach dem Bedarf der einzelnen Gemeinden und können nicht allgemein beziffert werden.

§ 25 Vollzugskontrolle

Nach Absatz 1 kontrolliert die zuständige Stelle nach den Vorgaben unseres Rates, ob die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt und ob die in den Nachweisen beschriebenen Massnahmen realisiert werden. Soweit energetische Massnahmen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bewilligt werden, sind sie von der Gemeinde im Rahmen der Baukontrolle zu prüfen. Eine besondere Bedeutung hat dies, wenn für energetische Massnahmen bei Gestaltungsplänen und Baubewilligungen ein Bonus gewährt wird.

Nach Absatz 2 kann die zuständige Stelle Private und private Organisationen zum Vollzug beziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen. Angesprochen sind hier insbesondere die Gemeinden mit ihren Aufgaben im Baubewilligungsverfahren. Der Bezug von Privaten beim Vollzug ist heute in der Umweltschutzgesetzgebung und auch im Energiegesetz des Bundes verbreitet und soll auch beim Vollzug des Kantonalen Energiegesetzes zulässig sein, weil hier in der Regel Spezialwissen erforderlich ist. Dies ist heute schon bei der Prüfung des Wärmeschutzes vorgesehen (§ 67 PBV).

Nach Absatz 3 kann unser Rat, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, ein System der privaten Kontrolle einrichten, mit dem Dritte ermächtigt werden, mit

ihren Unterschriften auf Nachweisen oder durch Berichte zu bestätigen, dass die massgebenden Bestimmungen in Projekten und bei deren Ausführung eingehalten wurden. Der Kanton kann ein solches System selber aufbauen, sich einem bestehenden System anschliessen oder mit anderen Kantonen zusammen ein neues System aufbauen. Die Einhaltung der energetischen Anforderungen an Gebäude wird heute nur ungenügend geprüft. Überdies sind damit Kosten für Fachleute verbunden. In verschiedenen Kantonen (Zürich, Ostschweizer Kantone, Schwyz) existiert ein System der privaten Kontrolle, das sich in der Praxis weitgehend bewährt hat. In diesem System gibt es eine Liste mit den zur privaten Kontrolle befugten Personen. Voraussetzung für die Erteilung einer Befugnis sind eine ausreichende Fachausbildung oder Berufserfahrung und ein guter Leumund. Die Befugten bestätigen zuhanden der Gemeinde, dass ein Gebäude oder eine Anlage hinsichtlich Projekt und Ausführung den massgebenden Bestimmungen entspricht. Stellt sich bei einer stichprobenweisen Prüfung heraus, dass falsche Angaben gemacht wurden, kann eine Verwarnung ausgesprochen oder die Befugnis entzogen werden. Erfahrungen zeigen, dass private Fachleute für eine falsche Bestätigung nicht den Entzug ihrer Befugnis riskieren wollen. Die private Kontrolle gewährleistet einen effizienten und kostengünstigen Vollzug. Die Qualitätssicherung kann beispielsweise durch behördliche Stichprobekontrollen gewährleistet werden. Sobald klar ist, wie im Kanton Luzern ein System der privaten Kontrolle realisiert werden soll, sind in der Verordnung die entsprechenden Ausführungsvorschriften zu erlassen.

§ 26 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht, Energiestatistik

Nach Absatz 1 ist jedermann verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. Die Parteien sind ausserhalb eines von ihnen veranlassten Verfahrens nur verpflichtet, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, wenn ihnen in einem Rechtssatz besondere Auskunftspflichten auferlegt werden (§ 55 VRG). Die Formulierung entspricht Artikel 46 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Umwelt vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01).

Absatz 2 besagt, dass die Behörden zur Ausübung ihrer Funktion Liegenschaften betreten und die zu kontrollierenden Gebäude und haustechnischen Anlagen prüfen dürfen. Diese Bestimmung wurde § 203 Absatz 3 Satz 2 PBG nachgebildet. Im Energiegesetz ist eine entsprechende Grundlage für Fälle nötig, in denen kein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist.

Nach Absatz 3 führt der Kanton als Grundlage für die Energieplanung und die energiepolitische Berichterstattung eine Energiestatistik. Der Sammlung von energierelevanten Daten wird künftig für die Energieplanung eine erhebliche Bedeutung zukommen. Für die Sammlung von Daten ist nach der Datenschutzgesetzgebung eine gesetzliche Grundlage erforderlich (vgl. § 5 Abs. 1 Gesetz über den Schutz von Personendaten [SRL Nr. 38]).

§ 27 Strafbestimmungen

Die meisten energetischen Vorschriften werden im Rahmen von Baubewilligungsverfahren vollzogen. Massgebend sind dann die Strafbestimmungen des Planungs- und

Baugesetzes (vgl. § 213 PBG). Für die wenigen auch ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens bedeutsamen Vorschriften (z.B. betreffend Heizpilze) kann auf das Planungs- und Baugesetz verwiesen werden. Damit gelten für den ganzen Energiebereich die gleichen Strafbestimmungen.

§ 28 Rechtsmittel

Das Verfahren zur Erteilung der Förderbeiträge beziehungsweise der Finanzhilfen soll in der Verordnung näher beschrieben werden. Die Förderbeiträge werden im Rahmen einer Verfügung erteilt. Gegen diese Verfügung soll neu die Einsprache im Sinn des VRG möglich sein, weil es sich dabei um Massenentscheide handelt. Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wurde (angesichts der hohen Technizität der Vergabe von Förderbeiträgen) die Kognition des Kantonsgerichtes eingeschränkt. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht kann die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die unrichtige Rechtsanwendung, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, gerügt werden. Eine Ermessenskontrolle findet nicht mehr statt.

Nach Absatz 2 können alle anderen in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide innert 30 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Soweit die energetischen Bauvorschriften im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens vollzogen werden, gilt § 206 PBG. Wird eine Verfügung direkt gestützt auf das Energiegesetz erlassen (z.B. Beseitigung nicht mehr zugelassener Heizpilze), kommt § 28 zur Anwendung. Die Rechtsmittelfrist beträgt neu in Anlehnung an § 130 VRG 30 Tage.

§ 29 Verwaltungsgebühren

In Absatz 1 wird festgehalten, dass Kanton und Gemeinden für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Gebühren erheben. Sie können insbesondere auch in den Fällen, in denen diese nicht durch Entscheid zu erledigen sind, Gebühren verlangen. Diese Regelung entspricht § 212 Absatz 1 PBG. Massgebend ist für Fälle, die nicht durch Entscheid zu erledigen sind, das Gebührentengesetz vom 14. September 1993 (SRL Nr. 680). Sobald ein Entscheid zu fällen ist, kommt das VRG zur Anwendung. Zu beachten sind auch der Gebührentarif und die Kostenverordnung für die Staatsverwaltung (SRL Nr. 681), die die Einzelheiten regeln.

Absatz 2 sieht eine Herabsetzung oder Befreiung von Konzessionsgebühren für kleine, umweltschonende private Energieerzeugungsanlagen vor, die dem eigenen Betrieb dienen. Diese Regelung entspricht dem heutigen § 23 kEnG.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Wie bereits erläutert, soll das vorliegende neue Kantonale Energiegesetz das Energiegesetz vom 7. März 1989 ablösen. Zudem sind infolge der Zusammenführung der energetischen Bauvorschriften in einem Gesetz die §§ 163–165 des Planungs- und Baugesetzes aufzuheben.

7 Auswirkungen

Das neue Kantonale Energiegesetz hat, soweit heute ersichtlich, keine unmittelbaren finanziellen und personellen Auswirkungen. Ob die neuen Aufgaben für den Kanton mehr personelle Ressourcen erfordern, ist zurzeit nicht absehbar. Da die meisten kommunalen Aufgaben an das Baubewilligungsverfahren gekoppelt sind, können die entsprechenden Aufwendungen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin über Gebühren in Rechnung gestellt werden. Die Kosten für die Energieplanung richten sich nach dem Bedarf der Gemeinden und können nicht allgemein beziffert werden.

8 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonalen Energiegesetzes zuzustimmen.

Luzern, 28. Mai 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 773

Kantonales Energiegesetz

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 28. Mai 2013,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele und Grundsätze

¹ Das Gesetz soll zu einer sicheren, ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung und -verteilung beitragen.

² Es bezweckt eine sparsame, effiziente und nachhaltige Energienutzung namentlich durch

- a. eine verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien sowie von Abwärme,
- b. Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Gebäuden und haustechnischen Anlagen mit möglichst geringen Energieverlusten,
- c. den Einsatz von Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich sind.

³ Der Kanton verfolgt das langfristige Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft.

§ 2 Koordination

¹ Der Kanton koordiniert seine Energiepolitik mit dem Bund, anderen Kantonen und den Gemeinden. Anzustreben ist insbesondere eine Harmonisierung der energetischen Vorschriften und Massnahmen.

² Er arbeitet mit den Gemeinden, den regionalen Entwicklungsträgern und privaten Organisationen zusammen und bezieht deren Anliegen mit ein.

§ 3 Energieeinkauf, -verteilung und -produktion

Kanton und Gemeinden können, gegebenenfalls zusammen mit Dritten, zum Zweck des Energieeinkaufs, der Energieverteilung oder der Energieproduktion eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisation bilden oder sich an einer solchen beteiligen.

II. Energieplanung

§ 4 Kantonale Energieplanung

¹ Der Regierungsrat erstellt zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sowie der energiepolitischen Vorgaben des Bundes ein Energiekonzept, das die kurz-, die mittel- und die langfristige Strategie in der Energiepolitik, die Massnahmen und Kosten sowie die Erfolgskontrolle aufzeigt.

² Das Energiekonzept zeigt insbesondere auf, wie der Kanton Luzern in Koordination mit und in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2030 gegenüber 2007 verdoppelt und welche Massnahmen in seinem Einflussbereich dafür erforderlich sind.

³ Der Regierungsrat passt das Energiekonzept regelmässig an.

§ 5 Kommunale Energieplanung

¹ Die Gemeinden führen eine kommunale Energieplanung.

² Der Regierungsrat kann Gemeinden verpflichten, für ihr Gebiet oder Teile davon einen kommunalen Richtplan über die Energieversorgung und -nutzung zu erlassen.

³ Ist eine Koordination notwendig, kann der Regierungsrat Gemeinden zu einer überkommunalen Energieplanung verpflichten.

III. Energieversorgung

§ 6 Wärme- und Kältenetze

¹ Im Einzugsgebiet von Wärme- und Kältenetzen kann die Gemeinde im Einzelfall oder gestützt auf eine für Grundeigentümerinnen und -eigentümer verbindliche Planung für ein grösseres Gebiet verlangen, dass bestehende oder neue Bauten für die Nutzung von Wärme oder Kälte an diese anzuschliessen sind und dass Durchleitungsrechte gewährt werden. Der Anschluss kann nur verfügt werden, wenn er zweckmässig und zumutbar ist.

² Für Wärme- und Kältenetze ist das Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 durchzuführen. Der Regierungsrat kann für Durchleitungsrechte das Enteignungsrecht erteilen.

§ 7 *Gemeinsame Heiz- und Kühlanlagen*

¹ Bei Überbauungen mit mehr als 3000 m² Energiebezugsfläche kann die Gemeinde verlangen, dass eine gemeinsame Heiz- oder Kühl Anlage erstellt wird. Bei besonderen Verhältnissen, wie starker Wohndichte, ungünstigen lufthygienischen oder energietechnischen Voraussetzungen, kann sie dies auch für Überbauungen mit weniger Energiebezugsfläche verlangen.

² Können sich die Beteiligten nicht einigen, verteilt die Gemeinde die Kosten nach Massgabe des Interesses auf die Beteiligten.

IV. Energienutzung

1. Allgemein

§ 8 *Ausführungsvorschriften*

¹ Der Regierungsrat legt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen durch Verordnung die detaillierten Minimalanforderungen an die Energienutzung fest. Er beachtet dabei den Grundsatz, dass der Aufwand für Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung unter Berücksichtigung der externen Kosten wirtschaftlich tragbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zur erzielbaren Einsparung stehen soll. Zudem berücksichtigt er den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit den andern Kantonen ab.

² Er erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften, insbesondere über

- a. den Gebäudeenergieausweis (§ 10),
- b. den Wärme- und Kälteschutz von Gebäuden (§ 11),
- c. die Anforderungen an haustechnische Anlagen (§ 11),
- d. den Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien bei Neubauten (§ 12),
- e. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (§ 14),
- f. Heizungen im Freien (§ 17),
- g. Grossverbraucher (§ 19).

³ Der Regierungsrat kann in der Verordnung Vorschriften für die Nutzung von Elektrizität in Gebäuden und bei Anlagen erlassen.

⁴ Er kann überdies Vorschriften für Energienutzungen erlassen, die wesentlich gegen die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes verstossen.

§ 9 Nutzungsplanung

Die Gemeinden können in Sondernutzungsplänen strengere Vorschriften als diejenigen dieses Gesetzes erlassen.

2. Gebäude

§ 10 Gebäudeenergieausweis

¹ Der Gebäudeenergieausweis, der den Energieverbrauch eines Gebäudes angibt, ist zu erstellen

- a. für Neubauten,
- b. für bestehende Bauten, bei denen eine Neu- oder Revisionsschätzung im Sinn des Gesetzes über die amtliche Schätzung des unbeweglichen Vermögens vom 27. Juni 1961 durchgeführt wird,
- c. für alle übrigen Bauten innert zehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Diese Pflicht besteht nur, wenn das Gebäude in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) fällt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.

³ Der Gebäudeenergieausweis ist von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern auf eigene Kosten von einer anerkannten Fachperson erstellen zu lassen.

⁴ Förderbeiträge können an das Vorliegen eines Gebäudeenergieausweises geknüpft werden.

⁵ Der Kanton erfasst die Gebäudeenergieausweise in einem Register.

§ 11 Minimalanforderungen an die Energienutzung

¹ Gebäude und haustechnische Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass möglichst wenig Energie verloren geht. Der winterliche und der sommerliche Wärmeschutz, die haustechnischen Anlagen und die Nutzung der Elektrizität in Gebäuden haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

² Die Minimalanforderungen an Gebäude und haustechnische Anlagen gemäss Absatz 1 gelten unter Vorbehalt abweichender Regelungen für

- a. Neubauten,
- b. die Änderung bestehender Bauten, wenn die voraussichtlichen Baukosten 30 Prozent des Gebäudeversicherungswerts überschreiten,
- c. die von einem Umbau oder einer Umnutzung betroffenen Bauteile,
- d. Neuinstallation, Ersatz oder Änderung haustechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft.

³ Die zuständige Dienststelle kann die Minimalanforderungen in den Fällen gemäss Absatz 2b, c und d reduzieren, wenn gewichtigere öffentliche Interessen dies gebieten. Sie kann für Vorhaben, die für die Energienutzung von geringer Bedeutung sind, Erleichterungen oder die Befreiung von der Einhaltung der Minimalanforderungen vorsehen.

§ 12 Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie

Der Regierungsrat kann bei Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten den zulässigen Anteil der Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbarer Energie zwischen 50 und 80 Prozent festlegen.

§ 13 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung, der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sowie die Neuinstallation und der Ersatz von direkt-elektrischen Anlagen zur Erwärmung des Brauchwarmwassers sind verboten.

² Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen dürfen nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden. Als Notheizungen sind sie in begrenztem Umfang zulässig.

³ Der Regierungsrat kann Ausnahmen vom Verbot der Neuinstallation und des Ersatzes von direkt-elektrischen Anlagen zur Erwärmung des Brauchwarmwassers vorsehen und festlegen, dass ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit oder ohne Wasserverteilsystem bis zu einem bestimmten Zeitpunkt durch ein System ersetzt werden, das mit einem anderen Energieträger betrieben wird.

§ 14 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

¹ Neue Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler WärmeverSORGUNG für fünf und mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

² Bestehende Gebäude mit zentraler WärmeverSORGUNG für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei der Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems entsprechend auszurüsten. Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler WärmeverSORGUNG sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Gebäude auszurüsten, wenn die Gebäudehülle eines oder mehrerer Gebäude zu über 75 Prozent saniert wird.

³ Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen für Gebäude mit einem Energiestandard über den gesetzlichen Mindestanforderungen oder wenn eine Abrechnungspflicht unverhältnismässig wäre.

3. Weitere Anforderungen

§ 15 Wärmekraftkoppelung und Abwärmennutzung

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen, mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen oder mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme bestmöglich genutzt wird. Diese thermischen Elektrizitätserzeugungsanlagen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.

² Neue Wärmeerzeugungsanlagen, die mit fossiler Energie betrieben werden, sind grundsätzlich als Wärmekraftkopplungsanlagen auszustalten. Der Regierungsrat legt fest, welche Wärmeerzeugungsanlagen von dieser Bestimmung ausgenommen sind.

³ Beim Bau oder bei der Erneuerung von Anlagen in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind Einrichtungen zur Rückgewinnung der Abwärme zu installieren, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

⁴ Eine dezentrale Nutzung der Abwärme ist anzustreben

§ 16 Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie

¹ Die Elektrizitätsverteilwerke sind zur Abnahme von überschüssiger, dezentral erzeugter Elektrizität, insbesondere solcher aus Kleinwasserkraftwerken, verpflichtet.

² Sie vergüten dem Erzeuger die gelieferte Energie nach den Vorschriften des Bundesrechts.

³ Um die Betriebssicherheit der elektrischen Versorgungsnetze zu gewährleisten, hat der Eigentümer der Energieerzeugungsanlage die Vorschriften des Bundes und der Elektrizitätsverteilwerke einzuhalten.

§ 17 Heizungen im Freien

¹ Heizungen im Freien sind nicht erlaubt.

² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

§ 18 Beheizte Freiluftbäder

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

4. Grossverbraucher

§ 19

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh können durch die zuständige Dienststelle verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

² Für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Dienststelle vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten, kann von den Anforderungen gemäss Absatz 1 abgesehen werden. Überdies kann die zuständige Dienststelle sie von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

V. Fördermassnahmen

§ 20 *Grundsätze*

¹ Kanton und Gemeinden fördern im Rahmen der verfügbaren Mittel die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung und -nutzung.

² Der Kanton kann Finanzhilfen gewähren für Abklärungen und Massnahmen betreffend

- rationelle Energienutzung,
- Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme,
- Forschung und Entwicklung sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 21 *Förderprogramme, Finanzhilfen*

¹ Der Kanton kann zusammen mit dem Bund und anderen Kantonen Förderprogramme durchführen.

² Förderbeiträge sind Finanzhilfen und werden nach Massgabe des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996 ausgerichtet, soweit § 28 Absatz 1 nichts anderes regelt.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung

§ 22 *Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung*

¹ Der Kanton fördert und unterstützt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Fachverbänden die Information, die Aus- und Weiterbildung sowie die Beratung in Energiefragen.

² Er bietet eine neutrale Energieberatung an.

VI. Zuständigkeiten, Vollzug und Rechtspflege

§ 23 Kantonale Stellen

- ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.
- ² Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement führt die Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung und die Tätigkeit der damit beauftragten Stellen. Es kann Richtlinien erlassen und solche des Bundes oder von Fachgremien, die den Zielsetzungen des Gesetzes entsprechen, für verbindlich erklären.
- ³ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle
- a. bearbeitet energiewirtschaftliche und energietechnische Fragen innerhalb der kantonalen Verwaltung,
 - b. koordiniert die Tätigkeiten des Kantons im Bereich der Energie,
 - c. ist Kontaktstelle zu den für die Energie zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie zu den Privaten,
 - d. vollzieht die Regelungen zum Gebäudeenergieausweis, zu den ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen, zur Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen, zur Wärmekraftkoppelung, zur Abwärmennutzung, zur Abnahmepflicht bei dezentral erzeugter Energie, zu den Heizungen im Freien und zu den Grossverbrauchern (§§ 10, ausgenommen Abs. 1a, 13, 15 Abs. 2–4, 16, 17 und 19),
 - e. bewilligt thermische Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 15 Abs. 1),
 - f. reduziert die Anforderungen an die Energienutzung und gewährt Erleichterungen sowie die Befreiung von der Einhaltung der Anforderungen (§ 11 Abs. 3),
 - g. bewilligt Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes, wenn deren Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte, einer unverhältnismässigen Erschwernis oder einem sinnwidrigen Ergebnis führt.

§ 24 Gemeinden

¹ Soweit nicht eine kantonale Stelle damit beauftragt ist, sind die Gemeinden für den Vollzug des Energiegesetzes, insbesondere der Regelungen zum Gebäudeenergieausweis bei Neubauten, zu den Minimalanforderungen an die Energienutzung, zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung und zu den beheizten Freiluftbädern (§§ 10 Abs. 1a, 11, 14 und 18), zuständig.

² Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinderat.

§ 25 Vollzugskontrolle

¹ Die zuständige Stelle kontrolliert nach den Vorgaben des Regierungsrates, ob die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt und ob die in den Nachweisen beschriebenen Massnahmen realisiert werden.

² Die zuständige Stelle kann Private und private Organisationen zum Vollzug beizeihen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.

³ Der Regierungsrat kann, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, ein System der privaten Kontrolle einrichten, mit dem Dritte ermächtigt werden, mit ihren Unterschriften auf Nachweisen oder durch Berichte zu bestätigen, dass die massgebenden Bestimmungen in Projekten oder bei deren Ausführung eingehalten wurden.

§ 26 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht, Energiestatistik

¹ Jedermann ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

² Die Behörden dürfen zur Ausübung ihrer Funktion Liegenschaften betreten und die zu kontrollierenden Gebäude und haustechnischen Anlagen prüfen.

³ Als Grundlage für die Energieplanung und die energiepolitische Berichterstattung führt der Kanton eine Energiestatistik.

§ 27 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 10 Absatz 1, 13 Absätze 1 und 2, 14 Absätze 1 und 2, 15 Absatz 1, 17 Absatz 1 und 26 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes, gegen seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 verfolgt.

§ 28 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide über Finanzhilfen ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsericht zulässig. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können folgende Mängel des angefochtenen Entscheides und des Verfahrens gerügt werden:

- unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts,
- unrichtige Rechtsanwendung, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens.

² Alle anderen in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide und Beschlüsse können innert 30 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsericht angefochten werden.

§ 29 Verwaltungsgebühren

¹ Kanton und Gemeinden erheben für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Gebühren. Sie können insbesondere auch in den Fällen, in denen diese nicht durch Entscheid zu erledigen sind, Gebühren verlangen.

² Kleine, umweltschonende private Energieerzeugungsanlagen, die dem eigenen Betrieb dienen, können auf Gesuch hin ganz oder teilweise von den Konzessionsgebühren und weiteren Abgaben befreit werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. Energiegesetz vom 7. März 1989,
- b. §§ 163–165 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989.

§ 31 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am _____ in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



neutral
Drucksache
No. 01-10-020282 - www.myclimate.org
© myclimate - The Climate Protection Partnership

